

**„Junges Publizieren“**

Wissenschaftliche Hausarbeit von

*Lukas Danner*

**Straftaten und Ordnungswidrigkeiten  
deutscher Unternehmen und Unternehmer  
im Ausland nach deutschem Recht**

—

**zu Lieferketten, Betriebsunfällen und sonstigen  
Verstößen**

Erstkorrektor: Dr. Björn Kruse

Zweitkorrektor: RiOLG Prof. Dr. Matthias Jahn

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Eingereicht am 17.2.2022, aktualisiert am 8.7.2022

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Ausgewählte gesetzliche Regelungen zu Strafbarkeiten und Ordnungswidrigkeiten deutscher Unternehmen und Unternehmer im Ausland nach deutschem Recht</b> .....	<b>3</b>
1. <i>StGB</i> .....	3
a) <i>Allgemeine Regelungen transnationalen Strafrechts</i> .....	3
aa) <i>Das Territorialitätsprinzip nach § 3 StGB</i> .....	4
bb) <i>Der maßgebliche Ort der Tat nach § 9 StGB</i> .....	4
cc) <i>Durchbrechungen des Territorialitätsprinzips in §§ 5 ff. StGB</i> .....	4
dd) <i>Völkerrechtliche Bewertung</i> .....	5
ee) <i>Parallelregelungen im OWiG (§§ 5, 7 OWiG)</i> .....	5
b) <i>Anwendung deutschen Strafrechts auf StGB-Verstöße deutscher Unternehmer und Unternehmensangehöriger im Ausland</i> .....	6
aa) <i>Allgemeine Regelungen des StGB</i> .....	6
(1) <i>Unterlassen</i> .....	6
(a) <i>Garantenpflicht</i> .....	6
(b) <i>Quasi-Kausalität</i> .....	8
(2) <i>Täterschaft und Teilnahme</i> .....	8
(3) <i>Zwischenergebnis</i> .....	9
bb) <i>Betriebsunfälle</i> .....	9
(1) <i>Beihilfestrafbarkeit</i> .....	10
(a) <i>Objektiver Tatbestand</i> .....	10
(b) <i>Subjektiver Tatbestand</i> .....	10
(2) <i>Unterlassungstäterschaft</i> .....	10
(3) <i>Fazit zum Komplex Betriebsunfälle</i> .....	11
cc) <i>Auslandsbestechung</i> .....	11
(1) <i>§ 299 Abs. 2 StGB</i> .....	11
(2) <i>§§ 333 ff. StGB</i> .....	12
(3) <i>Niedrige Zahl der Verdachtsfälle</i> .....	13
2. <i>OWiG: Verbandssanktionierung gem. § 30 OWiG</i> .....	13
a) <i>Zur Anknüpfungstat, insb. § 130 OWiG</i> .....	13
b) <i>Anwendbarkeit des § 30 OWiG in Fällen mit Auslandsbezug</i> .....	14
3. <i>VStGB</i> .....	15
a) <i>Kernverbrechen im Kontext unternehmerischer Tätigkeit</i> .....	16
b) <i>Besonderer Zurechnungsmechanismus der völkerrechtlichen Vorgesetztenverantwortlichkeit</i> .....	17
c) <i>Fazit zum VStGB</i> .....	18
4. <i>LkSG</i> .....	19
a) <i>Kurze Entstehungsgeschichte</i> .....	19
b) <i>Anwendungsbereich</i> .....	20
c) <i>Sorgfaltspflichten</i> .....	21
d) <i>Sanktionsrecht</i> .....	22

aa) Verzicht auf zivilrechtliche Haftungsbegründung .....	22
bb) Behördliche Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen .....	23
cc) Ordnungswidrigkeiten (§ 24 LkSG) .....	23
(1) Tatbestand .....	23
(2) Rechtsfolgen.....	24
dd) Kritische Würdigung.....	25
(1) Sanktionshöhe.....	25
(2) Bestimmtheitsgrundsatz .....	26
e) Ausstrahlungswirkung des LkSG in andere Bereiche des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts	29
5. Folgt ein EU-Lieferkettengesetz? .....	29
<b>III. Fazit.....</b>	<b>30</b>

## I. Einleitung

Im Zeitalter der Globalisierung<sup>1</sup>, d.h. der „De-Nationalisierung“ und „Entgrenzung der Volkswirtschaft“<sup>2</sup> agieren deutsche Unternehmen vermehrt im Ausland. Das Auslandsengagement schafft einerseits neue Absatzmärkte, andererseits können in Folge häufig niedrigerer Produktionskosten ökonomische Vorteile generiert werden. Die Unterschreitung der in Deutschland üblichen Produktionskosten hängt dabei nicht allein mit einem niedrigeren Lohnniveau, sondern überdies mit Unterschieden bei Arbeits-, Sozial-, Gesundheits- oder Umweltstandards zusammen.<sup>3</sup>

Damit einher geht die Gefahr, dass Wirtschaftsakteure nicht länger von nationalstaatlichem Recht „gebändigt“ werden können, sodass ein anarchischer Zustand entsteht, den *Schünemann* als den „Rückfall der Menschheit und ihrer Ökonomie in ihren Naturzustand, in den (wirtschaftlichen) Krieg aller gegen alle, in dem sich der Stärkere durchsetzt und der Schwächere zu Grunde geht“ beschreibt.<sup>4</sup> Dieser Gefahr – so *Schünemann* – kann nur dadurch begegnet werden, dass der Globalisierung der Wirtschaft auch eine Globalisierung des Rechts, d.h. eine „De-Nationalisierung und Entgrenzung der rechtlichen Ordnung“<sup>5</sup> folgt. Dabei wäre gerade das Strafrecht als elementarstes Rechtsgüterschutzsystem gefordert, um Rechtsgüter nicht der Unterlaufung der nationalen Rechtsordnungen preiszugeben. Indes wird das Strafrecht traditionellerweise als einem Kernbereich nationalstaatlicher Souveränität angehörig verstanden – so besitzt die EU keine allgemeine Kompetenz zum unmittelbaren Erlass strafrechtlicher Normen<sup>6</sup> und auch in den USA stellt diese nur eine Ausnahme zum Grundsatz der bundesstaatlichen Strafrechtssetzungskompetenz dar.<sup>7</sup> Weil das derartige Verständnis der Strafrechtssetzungsgewalt also noch nicht überwunden wurde, konnte sich ein globales Strafrecht bisher nicht etablieren.<sup>8</sup> *Schünemann* konstatiert jedoch, die durch die Globalisierung hervorgerufene Lücke im Rechtsgüterschutz könne vom lediglich nationalen Strafrecht nicht geschlossen werden.<sup>9</sup> Im Folgenden soll untersucht werden, durch welche Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften der deutsche Gesetzgeber den Versuch der Lückenschließung unternimmt und ob diese ihm gar – entgegen der pessimistischen Prognose *Schünemanns* – gelingt.

## II. Ausgewählte gesetzliche Regelungen zu Strafbarkeiten und Ordnungswidrigkeiten deutscher Unternehmen und Unternehmer im Ausland nach deutschem Recht

So schuf der deutsche Gesetzgeber eine Reihe gesetzlicher Regelungen, die eine Lückenschließungsfunktion im oben genannten Sinne ausüben könnten.

### 1. StGB

#### a) Allgemeine Regelungen transnationalen Strafrechts

Die §§ 3 ff. StGB treffen allgemeine Regelungen zur Reichweite deutscher Strafgewalt und, daraus folgend, zur

<sup>1</sup> Vgl. eingehend zu diesem Begriff *Dürschmidt*, Globalisierung, 2002, S. 1 ff.

<sup>2</sup> *Schünemann*, GA 2003, 299 (300 f.).

<sup>3</sup> *Paschke*, RdTW 2016, 121 (122); siehe auch *Klimmer*, IWRZ 2021, 243 (244).

<sup>4</sup> *Schünemann*, GA 2003, 299 (301); in die gleiche Kerbe schlägt *Brune*, Menschenrechte und transnationale Unternehmen, 2020, S. 218, wenn sie konstatiert: „Ein mangelhafter Menschenrechtsschutz ist Ausdruck eines Mangels an politischer Ordnung“.

<sup>5</sup> *Schünemann*, GA 2003, 299 (301).

<sup>6</sup> Eingehend: *Satzger*, Internationales Strafrecht, 9. Aufl. (2020), § 8 Rn. 1 ff., insb. Rn. 18; siehe auch *Zöller*, in: Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl. (2022), „Strafrecht, Europäisches“; *von Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, 51. Ed. (1.11.2021), § 1 Rn. 94; siehe auch *Vogel*, GA 2003, 314 zur angestrebten Harmonisierung des Strafrechts in der EU.

<sup>7</sup> *Reinbacher*, Das Strafrechtssystem der USA – Eine Untersuchung zur Strafgewalt im föderativen Staat, 2010, S. 23 (53 ff.), siehe auch *Dubber*, Einführung in das US-amerikanische Strafrecht, 2005, S. 2 ff.; *Schünemann*, GA 2003, 299 (303).

<sup>8</sup> So *Schünemann*, GA 2003, 299 (302).

<sup>9</sup> *Schünemann*, GA 2003, 299 (303).

Anwendbarkeit deutschen Strafrechts.<sup>10</sup>

*aa) Das Territorialitätsprinzip nach § 3 StGB*

Dabei stellt § 3 StGB auf das sog. Territorialitätsprinzip ab, indem er den Grundsatz normiert, dass das deutsche Strafrecht für im Inland begangene Taten gilt. Dieses Prinzip etablierte sich in Deutschland bereits während des 19. Jahrhunderts,<sup>11</sup> wurde in der Zeit des Nationalsozialismus jedoch durch ein aktives Personalitätsprinzip ersetzt,<sup>12</sup> wonach das deutsche Strafrecht für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen unabhängig davon galt, ob die Tat im In- oder Ausland begangen wurde (§ 3 Abs. 1 RStGB). Die Bundesrepublik kehrte sodann durch das zweite Strafrechtsreformgesetz<sup>13</sup> zum Grundsatz des Territorialitätsprinzips zurück.<sup>14</sup>

*bb) Der maßgebliche Ort der Tat nach § 9 StGB*

Was als im Inland begangene Tat i.S.d. § 3 StGB gilt, regelt § 9 StGB, wonach nicht allein auf den Ort der tatbestandsmäßigen Handlung bzw. Unterlassung, sondern wahlweise auch auf den Erfolgsort oder den vorgestellten Erfolgsort abgestellt werden kann.<sup>15</sup> Für Teilnehmer sind ebenfalls die Tatorte des Täters heranzuziehen.<sup>16</sup> Hinzu kommt jedoch der Ort, an dem der Teilnehmer handelt oder hätte handeln müssen sowie der Ort, an dem nach seiner Vorstellung die Tat hätte begangen werden sollen. § 9 Abs. 2 S. 2 StGB erklärt darüber hinaus die fehlende Strafdrohung am Ort einer im Ausland begangenen Haupttat für einen im Inland handelnden Teilnehmer für unbeachtlich.<sup>17</sup> Das Tatortkonzept des deutschen Strafrechts ist somit äußerst weit gefasst.<sup>18</sup> Damit können Taten, die sich in wesentlichen Teilen im Ausland abspielen, unter Umständen dennoch als Inlandstat i.S.d. § 3 StGB gelten und demgemäß nach deutschem Recht bestraft werden.

*cc) Durchbrechungen des Territorialitätsprinzips in §§ 5 ff. StGB*

Der in § 3 StGB normierte Grundsatz des Territorialitätsprinzips wird indes durch die Regelungen der §§ 5-7 StGB zahlreich durchbrochen.<sup>19</sup> Damit wird der negative Bedeutungsgehalt des § 3 StGB – der Ausschluss der Anwendung deutschen Strafrechts auf extraterritoriale Taten – erheblich relativiert,<sup>20</sup> sodass das deutsche Strafrecht als einem partiell erweiterten Territorialitätsprinzip folgend charakterisiert werden kann.<sup>21</sup>

So sieht § 5 StGB die Anwendung deutschen Strafrechts auf einen Katalog gewisser Auslandstaten vor, denen der Gesetzgeber ausweislich der amtlichen Überschrift einen besonderen, von der Territorialität unabhängigen Inlandsbezug beimisst,<sup>22</sup> bspw. aufgrund der von einigen erfassten Delikten vorgegebenen Eigenschaften von Opfer oder Täter (passives bzw. aktives Personalitätsprinzip).<sup>23</sup> Auch § 6 StGB gibt einen Katalog an Auslandstaten vor,

<sup>10</sup> Eingehend *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 1 Rn. 5.

<sup>11</sup> Ausführlich dazu: *Oehler*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (1983), S. 117 ff.

<sup>12</sup> Durch Verordnung v. 6.5.1940, RGBl. 1940, S. 754.

<sup>13</sup> BGBl. I 1969, 717 (718).

<sup>14</sup> Vgl. ebenfalls zur historischen Entwicklung *Böse*, in: NK-StGB, 5. Aufl. (2017), § 3 Rn. 1.

<sup>15</sup> Vgl. diesem sog. Ubiquitätsprinzip *Miller/Rackow*, ZStW 117 (2006), 379 (381) m.w.N.; *Rotsch*, ZIS 2010, 168 (170 f.).

<sup>16</sup> Zu völkerrechtlich problematischen Fällen, in denen ein Erfolg sowohl im Inland als auch im Ausland auftritt (bspw. bei Äußerungsdelikten im Internet) vgl. *Böse*, in: NK-StGB, § 9 Rn. 14 f.; *Hörnle*, NSZ 2001, 309 (310).

<sup>17</sup> Ausführlich dazu *Gribbohm*, JR 1998, 177; *Miller/Rackow*, ZStW 117 (2005), 386 (389 ff.); *Kudlich*, in: FS Merkel, 2020, S. 625 (626 ff.): „Eine solche Ausweitung der Strafbarkeit ist nun evident zumindest bemerkenswert.“

<sup>18</sup> *Satzger*, § 5 Rn. 13.

<sup>19</sup> *Hoyer*, in: SK-StGB, 9. Aufl. (2017), § 3 Rn. 2; *Ambos*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 3 Rn. 2 konstatiert, deshalb könne „von einem Grundsatz kaum noch die Rede sein“, das Bekenntnis zur Territorialität erscheine „als bloßes Lippenbekenntnis“.

<sup>20</sup> *Ambos*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 3 Rn. 2; *Satzger*, § 5 Rn. 68.

<sup>21</sup> *Satzger*, § 5 Rn. 4; *Pfaffendorf*, NZWiSt 2012, 377 (378).

<sup>22</sup> *Satzger*, § 5 Rn. 68.

<sup>23</sup> Siehe dazu *Ambos*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), Vorb. §§ 3 ff. Rn. 28 ff., 39 ff.; *Böse*, in: NK-StGB, § 5 Rn. 1; *Ambos*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 5 Rn. 1; *Satzger*, § 5 Rn. 69.

die gegen Rechtsgüter, deren Schutz nach dem Prinzip des Weltrechts „im gemeinsamen Interesse der Staatengemeinschaft“ liegen soll, „um Verfolgungsdefizite im Tatortstaat zu überwinden und im Interesse der internationalen Staatengemeinschaft einen effektiven strafrechtlichen Schutz dieser Rechtsgüter zu gewährleisten.“<sup>24</sup>

Schließlich erstreckt § 7 StGB die deutsche Straf Gewalt auf Auslandstaten gegen Deutsche (Abs. 1), von Deutschen (Abs. 2 Nr. 1)<sup>25</sup> oder von im Inland betroffenen Ausländern, deren zulässige Auslieferung aufgrund gewisser Gründe scheitert (Abs. 2 Nr. 2), wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Straf Gewalt unterliegt. Dabei bildet § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB gewissermaßen den Regelfall unter den Ausnahmen der §§ 5 ff. StGB.

#### dd) Völkerrechtliche Bewertung

Die deutsche Straf Gewalt beschränkt sich also mitnichten auf das nationale Territorium. Es fragt sich, wie dies aus völkerrechtlicher Sicht zu bewerten ist. Aus dem Völkerrecht erwächst die Pflicht, die Souveränität anderer Staaten zu achten (Art. 2 Abs. 1 UN-Charta). Dazu gehört auch das Verbot, in innere Angelegenheiten eines anderen Staates zu intervenieren (sog. Interventions- oder Einmischungsverbot),<sup>26</sup> was u.a. durch die Anwendung eigenen Strafrechts auf Sachverhalte im Gebiet des anderen Staates geschehen kann.<sup>27</sup> Gleichwohl ist eine solche Anwendung eigenen Strafrechts nicht in allen Fällen völkerrechtswidrig, vielmehr kann sie durch legitimierende Anknüpfungspunkte gerechtfertigt sein.<sup>28</sup> Für das Strafrecht lassen sich diese Anknüpfungspunkte insbesondere in den Prinzipien der Personalität (aktiv sowie passiv), der stellvertretenden Strafrechtspflege, der Universalität oder des Weltrechts finden,<sup>29</sup> auf die, wie skizziert, auch die oben genannten Ausnahmeregelungen zu § 3 StGB abstellen.<sup>30</sup>

#### ee) Parallelregelungen im OWiG (§§ 5, 7 OWiG)

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten normiert § 5 OWiG in Parallele zu § 3 StGB die Geltung des Territorialitätsprinzips als Grundsatz.<sup>31</sup> Mit diesem Grundsatz wird im Ordnungswidrigkeitenrecht indes in deutlich geringerem Maße gebrochen als im Strafrecht. So gilt das Territorialitätsprinzip gem. § 5 OWiG zwar nur vorbehaltlich anderweitiger gesetzlichen Bestimmung, derartige Bestimmungen sind jedoch selten.<sup>32</sup> § 7 OWiG orientiert sich für den maßgeblichen Handlungs- bzw. Erfolgsort ebenfalls an der Regelung des § 9 StGB. Dabei wird jedoch die Regelung des § 9 Abs. 2 S. 2 StGB nicht übernommen – ein Ausdruck der stärkeren Treue zum Grundsatz der Territorialität im Ordnungswidrigkeitenrecht.<sup>33</sup>

<sup>24</sup> BGH, NJW 2017, 1043 (1044); eine schematische Darstellung der jeweiligen Anknüpfungspunkte findet sich bei Satzger, § 5 Rn. 68.

<sup>25</sup> Eingehend dazu Niemöller, NSiZ 1993, 171 (171 ff.).

<sup>26</sup> Siehe BVerfG, NJW 2001, 1848 (1852); siehe auch Koenen, Wirtschaft und Menschenrechte, 2012, S. 42 f.; Roegele, Deutscher Strafrechtsimperialismus, 2014, S. 40 ff.

<sup>27</sup> von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK-StGB, § 6 Rn. 1.1; eingehend Ambos, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), Vorb. §§ 3 ff. Rn. 10 ff.

<sup>28</sup> BVerfGE 63, 343 (369); 77, 137 (153); 92, 277 (320 f.).

<sup>29</sup> BVerfG, NJW 2001, 1848 (1852); Satzger, § 4 Rn. 4 ff.; Spörl, Das Verbot der Auslandsbestechung, 2019, S. 73; Roegele, S. 123, das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege ausklammernd.

<sup>30</sup> Wobei teilweise bestritten wird, dass die erfassten Taten einen derartigen Anknüpfungspunkt aufweisen, vgl. zu § 5 StGB: Ambos, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 5 Rn. 10 f. („zum Teil völkerrechtswidrig“); Roegele, S. 152 ff.; a.A. Satzger, § 5 Rn. 68; zu § 6 StGB: Ambos, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 6 Rn. 3 f. m.w.N.; von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK-StGB, § 6 Rn. 1 („Spannungsverhältnis“ zwischen Weltrechtsprinzip und völkerrechtlichem Interventionsverbot).

<sup>31</sup> Rogall, in: KK-OWiG, 5. Aufl. (2018), § 5 Rn. 1; Mitsch, NZWiSt 2021, 409 (409).

<sup>32</sup> Mitsch, NZWiSt 2021, 409 (409 f.); Rogall, in: KK-OWiG, § 5 Rn. 30 ff.

<sup>33</sup> Valerius, in: BeckOK-OWiG, 32. Ed. (1.10.2021), § 7 Rn. 2.

*b) Anwendung deutschen Strafrechts auf StGB-Verstöße deutscher Unternehmer und Unternehmensangehöriger im Ausland*

Da nunmehr aufgezeigt ist, dass das deutsche Strafrecht auch dann anwendbar sein kann, wenn Straftaten im Ausland begangen werden, soll im Folgenden ein Blick auf einige Normen des StGB geworfen werden, die im Kontext unternehmerischer Tätigkeit im Ausland relevant werden können. Dafür sollen zunächst einige Regelungen des Allgemeinen Teils des StGB betrachtet werden, die als Rüstzeug für die sodann thematisierten speziellen Regelungsbereiche dienen.

*aa) Allgemeine Regelungen des StGB*

Weil deutsche Unternehmer häufig nicht selbst im Ausland handeln, sondern sich ausländischer Hilfspersonen und Vertragspartner bedienen – gerade darin liegt regelmäßig, wie anfangs dargestellt, der ökonomische Vorteil des Auslandsengagements –, sind Fragen der Unterlassens- sowie der Beihilfestrafbarkeit hier von besonderer Relevanz.

*(1) Unterlassen*

*(a) Garantenpflicht*

Eine Strafbarkeit wegen Unterlassens setzt freilich gem. § 13 Abs. 1 StGB voraus, dass der deutsche Unternehmensangehörige rechtlich für den Nichteintritt eines Erfolges einzustehen hat. Derartige Garantenpflichten können sich u.a. aus dem Gesetz, besonderen Vertrauensverhältnissen, Ingerenz oder der Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle ergeben.<sup>34</sup> Bei sich im Ausland abspielenden Sachverhalten im unternehmerischen Kontext wird häufig allenfalls die letztgenannte Alternative anzudenken sein.

So kann sich eine Garantenpflicht aus den Grundsätzen der sog. strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung ergeben, die regelmäßig als Unterfall der Verantwortlichkeit für Gefahrenquellen eingeordnet wird.<sup>35</sup> Demnach trifft Inhaber (sofern dies eine juristische Person ist, kann die Garantenpflicht durch deren tatsächliche Übernahme oder gem. § 14 StGB auf die handelnden natürlichen Personen übertragen werden)<sup>36</sup> und leitende Angestellte eines Betriebes eine Pflicht zur Verhinderung von betriebsbezogenen<sup>37</sup> Straftaten nachgeordneter Arbeitnehmer.<sup>38</sup> Nimmt ein Geschäftsherr also in Kauf, dass ein Mitarbeiter eine betriebsbezogene Straftat begeht, kommt eine eigene Strafbarkeit des Geschäftsherrn in Betracht, regelmäßig in Form der Beihilfe durch Unterlassen.<sup>39</sup> Die garantenpflichtigen Geschäftsherrn können sich ihrer Garantenpflicht nicht gänzlich entledigen, jedoch können sie den Pflichtenkanon durch die Delegation von Aufgaben und das damit verbundene Übertragen der Garantenpflicht modifizieren, sodass ihnen lediglich gewisse Organisations-, Aufsichts- und Kontrollpflichten verbleiben.<sup>40</sup> Damit „verwässert“ sich die eigene Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn gewissermaßen. Dies gilt umso mehr, wenn – wie es regelmäßig der Fall sein wird – der die Anknüpfungstat im Ausland begehende Mitarbeiter lediglich

<sup>34</sup> Fischer, StGB, 68. Aufl. (2021), § 13 StGB Rn. 17 ff.

<sup>35</sup> Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil Band II, 2003, § 32 Rn. 137; Weigend, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 13 Rn. 56; Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 13 Rn. 53; Schall, in: FS Rudolphi, S. 267 (277); Rönnau, JuS 2022, 117 (118 f.); a.A. Schünemann, Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, 1971, S. 328; Schünemann, in: FS Amelung, 2009, S. 303 (315).

<sup>36</sup> Utz, Die personale Reichweite der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung, 2016, S. 149 ff.; Rönnau, JuS 2022, 117 (120).

<sup>37</sup> Rönnau, JuS 2022, 117 (119) bezeichnet die Betriebsbezogenheit der Anknüpfungstraftat zutreffend gleichermaßen Grund und Grenze der Garantenstellung des Geschäftsherrn. Welche Voraussetzungen an dieses Merkmal zu stellen sind ist indes noch nicht abschließend geklärt, vgl. (wenig zur Konkretisierung beitragend) BGH, NJW 2012, 1237 (1238); Jäger, JA 2012, 392 (394); Poguntke, CCZ 2012, 157 (159); Weigend, in: LK-StGB, § 13 Rn. 56.

<sup>38</sup> Maßgebend: BGH, NJW 2012, 1237 (1238), Rn. 13 ff.; Fischer, StGB, § 13 StGB Rn. 67 f.; Weigend, in: LK-StGB, § 13 Rn. 56; Roxin, AT II, § 32 Rn. 133 ff.

<sup>39</sup> Grützner/Leisch, DB 2012, 787 (788 f.).

<sup>40</sup> BGH, NSTZ 2002, 421 (423), Rn. 10 ff.; BGH, NSTZ 2009, 146 (147), Rn. 17 f.; Utz, S. 200; Schulze, NJW 2014, 3484 (3487); Fischer, StGB, § 13 StGB Rn. 76.

bei einem Tochterunternehmen beschäftigt ist. Zwar schließt auch dies eine Garantienpflichtigkeit des deutschen Geschäftsherrn nicht grundsätzlich aus, jedoch wird die einzelfallabhängig zu klärende Frage aufgeworfen, inwieweit es dem Organ des deutschen Unternehmens möglich gewesen wäre, auf die inneren Organisationsabläufe des Tochterunternehmens Einfluss zu nehmen.<sup>41</sup> Insbesondere darf die Leitung des Mutterunternehmens nach dem sog. Vertrauensgrundsatz<sup>42</sup> davon ausgehen, dass die Leitung des Tochterunternehmens zuverlässig handelt, sofern nicht besondere Umstände diese Zuverlässigkeit in Frage stellen.<sup>43</sup> Wurde die Anknüpfungstat indes nicht aus einem Tochter-, sondern einem selbstständigen Zulieferunternehmen heraus begangen, scheidet die Annahme einer Garantienstellung schon aus, weil die Leitung des deutschen Unternehmens dem Zulieferunternehmen und dessen Mitarbeitern nicht als Geschäftsherr, sondern als Vertragspartner gegenübertritt und insbesondere keine berufsrechtlichen Weisungen erteilen kann.<sup>44</sup>

In diesem Verhältnis wird es auch an einer denkbaren Garantienpflicht wegen einer Gewährübernahme auf vertraglicher Grundlage – dem zwischen dem deutschen Unternehmen und seinem ausländischen Zulieferer geschlossenen Vertrag über die Herstellung einer Ware – fehlen. Denn zum einen reichen rechtsgeschäftliche Abreden schon „nicht ohne weiteres zur Begründung einer Garantienpflicht aus“.<sup>45</sup> Hinzukommen müssen vielmehr ein besonderes Vertrauensverhältnis (bspw. wegen überlegenen Fachwissens oder langjähriger Verbundenheit) sowie die tatsächliche Gewährübernahme.<sup>46</sup> Zum anderen würde eine solche Gewährübernahme lediglich zwischen den Vertragspartnern Pflichten zum Tätigwerden begründen, nicht jedoch zu den Mitarbeitern eines Vertragspartners, sofern die Auslegung der Vertragsklausel nicht ergibt, dass ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter abgeschlossen wurde.<sup>47</sup> Mithin sehen Verträge mit ausländischen Zulieferern häufig einen sog. *Code of Conduct* vor, d.h. einen ethischen Verhaltenskodex, zu dessen Einhaltung sich der Zulieferer verpflichtet.<sup>48</sup> Zweck eines solchen ist weniger die Abwehr potenzieller straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Vorwürfe als vielmehr das „Erreichen bestimmter Standards der ‚Corporate Responsibility‘ in der gesamten Wertschöpfung der Lieferkette“<sup>49</sup>, mithin die Imagepflege. Dabei ist es üblich, sich die Erlaubnis zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen zusichern zu lassen.<sup>50</sup> Mit einer derartigen Klausel wird die Leitung des belieferten Unternehmens indes keine umfassende Garantienpflicht für die Wahrung von Arbeitsschutzstandards zugunsten der Mitarbeiter des Vertragspartners übernehmen wollen. Ebenso wenig wird das Zulieferunternehmen den konstanten Eingriff in seinen Herrschaftsbereich dulden wollen, der mit der Annahme einer Verantwortlichkeit des belieferten Unternehmens für das Wohlergehen der Mitarbeiter des Zulieferunternehmens einher ginge. Auch die Auslegung der *Code-of-Conduct*-Klauseln wird also in aller Regel nicht das Vorliegen eines Vertrags mit Schutzwirkung für

<sup>41</sup> *Mansdörfer/Timmerbeil*, WM 2004, 362 (368); *Ransiek*, ZGR 1999, 612 (628 ff.); zur vergleichbaren Frage i.R.d. § 130 OWiG (dazu auch unten, B.II.1.): *Rogall*, in: KK-OWiG, § 130 Rn. 27 ff.; *Baumanns/Schlei*, in: FS Wessing, 2015, S. 101 (103 ff.); *Sonnenberg*, Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen, 2014, S. 55 ff.

<sup>42</sup> Vgl. dazu *Duttge*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 15 Rn. 141 ff.; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil Band I, 4. Aufl. (2006), § 24 Rn. 25 ff.; *Kudlich*, Die Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten, 2004, S. 376.

<sup>43</sup> *Rogall*, in: KK-OWiG, § 130 Rn. 28; *Sonnenberg*, S. 58; *Wagner*, RabelsZ 2016, 718 (757 ff.) zur deliktsrechtlichen Haftung; *Ransiek*, ZGR 1999, 612 (632) stellt klar, was umgekehrt gilt: „Bei vorliegenden Informationen über Mißstände oder sich aufdrängendem Handlungsbedarf kann sich die Konzernspitze nicht darauf berufen, daß der Tochturvorstand autonom zu entscheiden hat, sondern die Pflicht, die Informationen zu prüfen und die Verwirklichung von Unternehmensgefahren aus der Funktionseinheit Konzern durch Einflußnahme zu verhindern, ist vorrangig“; *Saage-Maß/Leifker*, BB 2015, 2499 (2501) illustrieren dieses Ergebnis am Beispiel eines Falles, der sich im Kongo abspielte, bei welchem Mitarbeiter des Tochterunternehmens mit Polizeikräften zum Schutze des Unternehmens kooperierten und dabei Menschenrechtsverletzungen begingen.

<sup>44</sup> Vgl. *Wagner*, RabelsZ 2016, 718 (771 ff.); *Wagner*, in: MüKo-BGB, 8. Aufl. (2020), § 823 Rn. 115; *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (240 f.) wiederum jeweils zum Deliktsrecht.

<sup>45</sup> *BGH*, NJW 1994, 950 (951); siehe auch *Fischer*, StGB, § 13 StGB Rn. 36 ff.

<sup>46</sup> *BGH*, NJW 1994, 950 (951); *Schlösser*, wistra 2006, 446; *Fischer*, StGB, § 13 StGB Rn. 36 ff.

<sup>47</sup> *Schlösser*, wistra 2006, 446 (449).

<sup>48</sup> Siehe *Moosmayer*, Compliance, 4. Aufl. (2021), § 4 Rn. 254 ff.; *Zenke/Schäfer/Brocke*, Risikomanagement, Organisation, Compliance für Unternehmer, 2015, Kap. 6 Rn. 6 ff.

<sup>49</sup> *Moosmayer*, § 4 Rn. 254.

<sup>50</sup> *Moosmayer*, § 4 Rn. 254 f.

Dritte ergeben und damit keine Garantenpflicht aus Gewährübernahme begründen können.<sup>51</sup>

*(b) Quasi-Kausalität*

Neben der Garantenpflicht wird auch das Kriterium der Quasi-Kausalität in den hier interessierenden Fällen häufig nicht anzunehmen sein. Demnach ist es erforderlich, dass der Erfolg bei normgemäßem Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre.<sup>52</sup>

*(2) Täterschaft und Teilnahme*

Häufig wird allenfalls ein tatfördernder Beitrag (§ 27 StGB) eines deutschen Unternehmers zu einer im Ausland verübten Tat eines Mitarbeiters eines Tochter- oder Zulieferunternehmens vorliegen. Denn die für eine täterschaftliche Begehung notwendige Zurechnung des Mitarbeiterverhaltens dürfte oft schwerfallen. So würde diese im Rahmen der Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) grundsätzlich jedenfalls eine Gleichrangigkeit der Tatbeiträge erfordern.<sup>53</sup> Eine Zurechnung in mittelbarer Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Var. 2 StGB) würde voraussetzen, dass der deutsche Unternehmer sich einer nicht voll tatbestandsmäßig, nicht rechtswidrig oder nicht voll verantwortlich handelnden Person bedient.<sup>54</sup> Anderes gilt allein für die Rechtsfigur des „Täters hinter dem Täter“. Als Unterfall der mittelbaren Täterschaft wurde diese Rechtsfigur entwickelt für<sup>55</sup> und vom *BGH* angewendet auf<sup>56</sup> rechtsgelöste Apparate, namentlich staatliche Unrechtsregime und kriminelle Banden, in Fällen, in denen dem Vordermann zwar ein volldeliktisches Handeln vorzuwerfen ist, der Hintermann kraft seiner Organisationsherrschaft aber das Gesamtgeschehen beherrscht.<sup>57</sup> Der *BGH* wendet diese Grundsätze indes auch auf Wirtschaftsunternehmen an.<sup>58</sup> Die h.L. tritt dieser Ausweitung jedoch zurecht entgegen.<sup>59</sup> So verzichtet der *BGH* auf die – von *Roxin* als wesentlich herausgearbeiteten<sup>60</sup> – Kriterien der Rechtsgelöstheit der Organisation und der Anordnungsgewalt des Befehlsgebers.<sup>61</sup> Anders als in rechtsgelösten Organisationen können Unternehmensmitarbeiter nicht qua Sanktionsandrohung für den Fall des Nichtbefolgens einer Weisung zu einem rechtswidrigen Tun gezwungen werden, denn dem Mitarbeiter werden jedenfalls Rechtsmittel gegen diese Sanktionen zur Verfügung stehen.<sup>62</sup> Es fehlt in Wirtschaftsunternehmen somit an der Tatherrschaft der Anweisenden. Diese kann auch nicht durch eine „irgendwie geartete soziale Verantwortung der Leitungsebene“ begründet werden.<sup>63</sup> Eine Zurechnung der täterschaftlich begangenen Tat eines Mitarbeiters an die Unternehmensführung über die Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter

<sup>51</sup> Die Warnung von *Moosmayer*, § 4 Rn. 260, die Nichtausübung vereinbarter Überprüfungsrechte könne den „den Vorwurf der ‚willful blindness‘ provozieren“, sollte dennoch ernstgenommen werden, schon zur Vermeidung von Imageschäden aber auch um keine zusätzlichen „Baustellen“ in gegen das Unternehmen gerichteten strafrechtlichen Ermittlungen zu schaffen.

<sup>52</sup> *Freund*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Band 3, 2021, § 60 Rn. 60 ff; *Botke*, Haftung aus Nichtverhütung von Straftaten Untergebener in Wirtschaftsunternehmen de lege lata, 1994, S. 69; *Fischer*, StGB, Vor § 13 StGB Rn. 39; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 45. Aufl. (2015), § 19 Rn. 1000 f.

<sup>53</sup> *Wessels/Beulke/Satzger*, § 16 Rn. 763; sowohl *Ransiek*, ZGR 1999, 612 (633 f.) als auch *I. Roxin*, in: FS Wolter, S. 451 (451) konstatieren, dass es hieran bei vertikaler Arbeitsteilung im Unternehmensapparat oftmals fehlen wird.

<sup>54</sup> *Wessels/Beulke/Satzger*, § 16 Rn. 781.

<sup>55</sup> *Roxin*, GA 1963, 193.

<sup>56</sup> *BGH*, NJW 1994, 2703 (2706 f.) (Verurteilung der Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR wegen Totschlags infolge des von ihnen erteilten Schießbefehls an der innerdeutschen Grenze).

<sup>57</sup> Siehe dazu auch *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, § 25 Rn. 26 f.; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 25 Rn. 141 ff.; *Rönna*, JuS 2021, 923.

<sup>58</sup> Bereits angedeutet in *BGH*, NJW 1994, 2703 (2706): „Auch das Problem der Verantwortlichkeit beim Betrieb wirtschaftlicher Unternehmen läßt sich so lösen.“; fortgeführt in *BGH*, NSStZ 1998, 568; *BGH*, NJW 2004, 375 (378); *BGH*, NSStZ 2008, 89.

<sup>59</sup> *Bülte*, Vorgesetztenverantwortlichkeit im Strafrecht, 2015, S. 122 ff.; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 25 Rn. 145, 150; *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, § 25 Rn. 30; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 25 Rn. 157 f.; *I. Roxin*, in: FS Wolter, 2013, S. 451 (455); *Roxin*, ZIS 2009, 565 (568); *Reichenbach*, Jura 2016, 139 (144 ff.); *Rönna*, JuS 2021, 923 (926).

<sup>60</sup> *Roxin*, ZIS 2009, 565 (565), der als weitere Merkmale die Fungibilität, d.h. die beliebige Austauschbarkeit des unmittelbar Handelnden und die wesentlich erhöhte Tatbereitschaft der Vollstrecker benennt.

<sup>61</sup> *I. Roxin*, in: FS Wolter, S. 451 (452 ff.); *Ransiek*, ZGR 1999, 612 (635).

<sup>62</sup> *I. Roxin*, in: FS Wolter, S. 451 (454 f.); *Ransiek*, ZGR 1999, 612 (635); *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 25 Rn. 157 f.

<sup>63</sup> *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 25 Rn. 30.

kraft Ausnutzung organisatorischer Machtapparate scheidet damit aus. Dies wird für gewöhnlich selbst dann gelten, wenn man dem *BGH* in seiner Anwendung der Grundsätze auf Wirtschaftsunternehmen folgen wollte. Denn die Anwendung würde jedenfalls den Nachweis einer tatsächlichen Beherrschung der vollverantwortlich handelnden Tatmittler durch die Unternehmensverantwortlichen erfordern. Das dafür notwendige Maß an vertikaler, hierarchischer Organisiertheit des Unternehmens wird gerade in transnationalen Sachverhalten häufig nicht erreicht werden.<sup>64</sup>

### (3) Zwischenergebnis

Zwar bieten die §§ 13, 27 StGB mitunter weite Möglichkeiten zur Sanktionierung von nicht unmittelbar für den Erfolgseintritt verantwortlichen Personen, bspw. in der Unternehmensleitung. Gerade bei Taten im Ausland durch Zulieferunternehmen werden jedoch regelmäßig strafrechtliche Grenzen gesetzt sein.<sup>65</sup>

#### bb) Betriebsunfälle

Dies soll im Folgenden mit Blick auf den Problembereich der Betriebsunfälle bei ausländischen Zulieferunternehmen exemplifiziert werden. Diesbezüglich musste die Rolle deutscher Unternehmen in den vergangenen Jahren mehrfach in Frage gestellt werden.<sup>66</sup> Zwei der wohl prominentesten Fälle ereigneten sich in Fabriken, welche u.a. das deutsche Textilunternehmen KiK belieferten. So stürzte im Jahr 2013 eine Fabrik in Rana Plaza, Bangladesch ein, was zu 1.136 Toten und 2.000 Verletzten führte.<sup>67</sup> Ein Jahr zuvor kam es zu einem Brand in einer von Ali-Enterprises betriebenen Fabrik in Karatschi, Pakistan, bei welchem 259 Menschen verstarben und weitere 47 verletzt wurden, wofür die Nichtumsetzung einschlägiger bau- und brandschutzrechtlicher Vorgaben mitursächlich gewesen sein soll.<sup>68</sup> Eine zivilrechtliche Klage scheiterte vor dem LG Dortmund, weil die geltend gemachten Ansprüche nach pakistanischem Recht jedenfalls verjährt waren und es für eine Haftung nach deutschem Recht bereits an einer tauglichen Anspruchsgrundlage fehlte.<sup>69</sup>

Auch eine Strafbarkeit der Leitung des deutschen Unternehmens wird in derartigen Fällen in aller Regel abzulehnen sein. Tatbestandlich wären freilich die §§ 212, 223, 227 StGB bzw. §§ 222, 229 StGB anzudenken. Deren Anwendbarkeit gem. §§ 3 ff. StGB kann hier angenommen werden. So wird im Falle eines Unterlassungsdelikts regelmäßig schon ein Tatort im Inland begründet sein, weil diesbezüglich sowohl auf den Ort der abverlangten Handlung als auch auf den Aufenthaltsort abgestellt werden kann.<sup>70</sup> Zudem ist davon auszugehen, dass die aufgezählten Tötungs- und Körperverletzungsdelikte in jedem Staat unter Strafe gestellt sind, weshalb jedenfalls § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB die Anwendbarkeit des StGB begründen würde, sofern der verantwortliche Unternehmensangehörige Deutscher ist. Nach der Bejahung der räumlichen Anwendbarkeit, stellt sich im Einzelfall schon auf

<sup>64</sup> Vgl. *Ambos*, Wirtschaftsvölkerstrafrecht, 2018, S. 60; *I. Roxin*, in: FS Wolter, S. 451 (453 ff.).

<sup>65</sup> Teilweise anders wohl *Wegner*, der – in einem von *Lorenz*, WIJ 2019, 27 (29 f.) dokumentierten Vortrag – thesenartig die Möglichkeit einer Unterlassungsstrafbarkeit annimmt, jedoch ohne, dass dabei Details dargestellt werden. I.E. erkennt auch *Wegner* jedenfalls den Nachweis einer Quasi-Kausalität als regelmäßig problematisch an.

<sup>66</sup> Ein vergleichbares Problemfeld stellen ausländische Bauprojekte unter Beteiligung deutscher Unternehmen dar. Vgl. dazu: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/dammbruch-brasilien-brumadinho-tuev-sued-vale-schadenersatz-schmerzensgeld-igbce-besteckung-fahrtaessige-toetung/> (Dammbruch in Brasilien nach TÜV-Zertifizierung) sowie: [https://www.ecchr.eu/fall/bauen-ohne-ruecksicht-das-unternehmen-lahmeyer-und-die-vertreibungen-beim-staudamm-bau-im-sudan/?file=tl\\_files/Dokumente/Wirtschaft%20und%20Menschenrechte/Lahmeyer%2C%20Strafanzeige%2C%202010-04.pdf](https://www.ecchr.eu/fall/bauen-ohne-ruecksicht-das-unternehmen-lahmeyer-und-die-vertreibungen-beim-staudamm-bau-im-sudan/?file=tl_files/Dokumente/Wirtschaft%20und%20Menschenrechte/Lahmeyer%2C%20Strafanzeige%2C%202010-04.pdf) – Überflutung nach Staudamm-bau im Sudan (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>67</sup> Siehe dazu: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/268127/textilindustrie-bangladesch> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>68</sup> Siehe *LG Dortmund*, BeckRS 2019, 388, Rn. 2, 8; sowie die Berichterstattung: <https://www.ecchr.eu/fall/kik-der-preis-der-arbeitsbedingungen-in-der-textilindustrie-suedasiens/> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022), mit leicht unterschiedlichen Angaben zu den Opferzahlen; zusammenfassend auch *Klinner*, IWRZ 2021, 243, 246.

<sup>69</sup> *LG Dortmund*, BeckRS 2019, 388, Rn. 21 ff., 32 ff.

<sup>70</sup> *BVerfG*, StV 2017, 236 (239), Rn. 34; *Ambos*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 9 Rn. 14; *Werle/Jeffberger*, in: LK-StGB, § 9 Rn. 19 f.; *Hoyer*, in: SK-StGB, § 9 Rn. 4; *Satzger*, § 5 Rn. 17.

Ebene der Verantwortlichen des ausländischen Zulieferunternehmens die Frage, ob die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen unter billiger Inkaufnahme von Todes- und Verletzungsfällen unterlassen wurden oder ob vielmehr auf ein Ausbleiben von Konsequenzen vertraut wurde.<sup>71</sup>

### (1) Beihilfestrafbarkeit

Nur im ersteren Fall wäre eine strafbare Teilnahme der deutschen Unternehmensleitung überhaupt möglich, weil das deutsche Recht allein die vorsätzliche Teilnahme an einer vorsätzlich begangenen Tat kennt.<sup>72</sup>

#### (a) Objektiver Tatbestand

Dafür müsste die deutsche Unternehmensleitung einen tatfördernden Beitrag erbracht haben. Ein solcher kann, wenn die Haupttat in einem Unterlassen besteht – dies wird im Falle des Nichtergreifens der gebotenen Arbeitsschutzmaßnahmen durch das Zulieferunternehmen der Fall sein –, regelmäßig nur durch das psychische Bestärken des Haupttäters in dessen Entschluss untätig zu bleiben geleistet werden.<sup>73</sup> Ein derart bestärkendes Unterstützen kann wiederum durch aktives Tun oder garantenpflichtwidriges Unterlassen geleistet werden.<sup>74</sup>

Als aktives Tun der deutschen Unternehmensleitung kommt jedoch nur das Unterhalten der Geschäftsbeziehungen, namentlich die Bestellung von Waren in Betracht. Dies wird aber – trotz der grundsätzlichen Möglichkeit des Leistens eines Tatbeitrags durch berufstypisches Verhalten<sup>75</sup> – nicht ausreichend sein, um als Tatbeitrag gelten zu können.<sup>76</sup> Ohnehin wird der Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit auf dem Unterlassen liegen. Hier kann daran gedacht werden, dass der Tatentschluss der Leitung des Zulieferunternehmens dadurch bestärkt wird, dass diese aufgrund der geübten Praxis keine Kontrollen seitens des belieferten Unternehmens fürchten muss. Wie oben dargestellt wird es jedoch regelmäßig an der erforderlichen Garantienstellung der deutschen Unternehmensleitung fehlen, da diese sich mit Bezug auf Mitarbeiter eines Zulieferunternehmens gewöhnlicherweise weder aus den Grundsätzen der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung noch aus einer vertraglichen Übernahme<sup>77</sup> ergibt.

#### (b) Subjektiver Tatbestand

Sollte der objektive Tatbestand trotz alledem im Einzelfall zu bejahen sein, würde sich fragen, ob ein Vorsatz der deutschen Unternehmensleitung vorlag. Dabei ist, selbst wenn man dieser ein rücksichtsloses Gewinnstreben unterstellen wollte, zu bedenken, dass derartige Betriebsunfälle in immensen Imageschäden resultieren, sodass Unternehmensleitungen diese schon aus rein wirtschaftlichen Gründen vermeiden werden wollen.

### (2) Unterlassungstäterschaft

Neben der Beteiligungsstrafbarkeit<sup>78</sup> oder wenn schon die Leitung des Zulieferunternehmens ohne Vorsatz handelte, kann auch an eine täterschaftliche Begehung der Leitung des deutschen Unternehmens durch Unterlassen gedacht werden. Nebst allen oben diskutierten Problemen bei der Annahme einer Garantienstellung, wird eine täterschaftliche Unterlassungsstrafbarkeit häufig auch an der Frage der Quasi-Kausalität scheitern. Denn während

<sup>71</sup> Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, § 7 Rn. 329 f.; *Roxin*, AT I, § 12 Rn. 29; *Fischer*, StGB, § 15 StGB Rn. 11 ff.

<sup>72</sup> Vgl. *Fischer*, StGB, Vor § 25 StGB Rn. 9.

<sup>73</sup> *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 27 Rn. 117; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 27 Rn. 74.

<sup>74</sup> *Fischer*, StGB, § 27 StGB Rn. 11; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 27 Rn. 114.

<sup>75</sup> Siehe dazu *BGH*, NJW 2000, 3010; *BGH*, NJW 2001, 2409; *BGH*, NStZ 2018, 328 m. krit. Anm. *Kudlich*, S. 466 ff.

<sup>76</sup> Vgl. auch *Ambos*, S. 63 ff.

<sup>77</sup> Auch im oben wiedergegebenen Fall des *LG Dortmund*, BeckRS 2019, 388 existierte ein *Code of Conduct*, wie er oben beschrieben wurde.

<sup>78</sup> Zur hochumstrittenen Frage der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt, auf die hier nicht tiefer eingegangen werden soll, weil jedenfalls die Voraussetzungen der Unterlassungsstrafbarkeit abgelehnt werden, vgl. darstellend *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 25 Rn. 282; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 25 Rn. 229 ff.; *Haas*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. (2020), § 13 StGB Rn. 124 ff.; *Kudlich*, in: BeckOK-StGB, § 25 Rn. 17.

es bei der Beihilfe durch Unterlassen als Kausalbeitrag schon ausreicht, dass die Begehung der Haupttat nicht erschwert wird,<sup>79</sup> setzt die täterschaftliche Begehung eines Unterlassungsdelikts voraus, dass der Erfolg durch ein Eingreifen des Täters verhindert worden wäre.<sup>80</sup> Selbst wenn die Leitung des belieferten Unternehmens aber Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzstandards durchgeführt und Mängel aufgedeckt hätte, wäre ihre Handhabe begrenzt.<sup>81</sup> Als *ultima ratio* verbliebe die Drohung mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen. Ob eine solche Drohung jedoch die nötige Handlungsbereitschaft beim Zulieferunternehmen erzeugen kann, hängt letztlich von der Angewiesenheit des Zulieferers auf eben jene Geschäftsbeziehung ab.

### (3) Fazit zum Komplex Betriebsunfälle

Es zeigt sich also, dass die Leitung des belieferten Unternehmens in Deutschland für gewöhnlich keine strafrechtliche Verantwortung für Betriebsunfälle bei ausländischen Zulieferunternehmen trägt.

### cc) Auslandsbestechung

Anders als die soeben betrachteten Normen, weisen die Regelungen, die der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Bestechung von ausländischen Amtsträgern (§§ 333 ff. StGB) sowie von Mitarbeitern ausländischer Unternehmen (§ 299 StGB) traf, schon auf Tatbestandsebene einen Auslandsbezug auf.

Während derartige Bestechungshandlungen im vergangenen Jahrhundert häufig noch als „unvermeidbarer Nebeneffekt der Geschäftstätigkeit auf internationalen Märkten“<sup>82</sup> galten und strafrechtlich toleriert wurden, kam es um die Jahrtausendwende zu einem Umdenken,<sup>83</sup> wovon u.a. die erstinstanzliche – später vom *BGH* teilweise aufgehobene<sup>84</sup> – Verurteilung zweier Manager im Rahmen der „Siemens-Schmiergeldaffäre“<sup>85</sup> zeugt, die Millionenbeträge an Angehörige eines italienischen Unternehmens zahlten, um Aufträge zu erlangen.<sup>86</sup>

### (1) § 299 Abs. 2 StGB

Die Entscheidung stützte sich u.a. auf § 299 Abs. 2 StGB, der die Bestechung im geschäftlichen Verkehr unter Strafe stellt. Die Vorschrift wurde 2002 um einen Abs. 3 ergänzt, der normierte, dass auch Handlungen im ausländischen Wettbewerb tatbestandlich umfasst seien.<sup>87</sup> Dieser Abs. 3 wurde 2015 in die Nrn. 1 der Abs. 1 und 2 integriert,<sup>88</sup> ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verfolgt wurde.<sup>89</sup> Die Norm schützt das Rechtsgut des freien Wettbewerbs<sup>90</sup> also grundsätzlich weltweit. Indes kann sie nur zur Anwendung kommen, wenn einer der Anknüpfungspunkte der §§ 3 ff. StGB gegeben ist.<sup>91</sup> Dabei ist der nach § 9 StGB zu bestimmende Tatort des

<sup>79</sup> *BGH*, NJW 1953, 1838; *BGH*, NJW 1998, 1568 (1573); *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 27 Rn. 116.; *Kudlich*, in: BeckOK-StGB, § 27 Rn. 4; *Otto*, JuS 2017, 289.

<sup>80</sup> Siehe schon oben.

<sup>81</sup> Siehe auch *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, 1285 (1291): „Aber selbst große Unternehmen haben nicht immer die Marktmacht, höhere Arbeitsschutz- und Sozialstandards gegenüber ihren Zulieferern durchzusetzen.“

<sup>82</sup> *Kubiciel*, in: Hoven/Kubiciel, Das Verbot der Auslandsbestechung, 2016, S. 13 (13); *Weigend*, in: FS Jakobs, 2007, S. 747 (747) spricht diesbezüglich von einem „Zustand nationaler Selbstgenügsamkeit“.

<sup>83</sup> *Kubiciel*, S. 13, (13); *Spörl*, S. 72 f.

<sup>84</sup> *BGH*, NJW 2009, 89 m. Anm. *Ransiek*.

<sup>85</sup> *Schulze*, Telepolis v. 18.5.2010, abrufbar unter: <https://www.heise.de/tp/features/Siemens-Schmiergeldaffaere-Ausgerechnet-die-Schweiz-sorgte-fuer-Aufklaerung-3385847.html> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>86</sup> *LG Darmstadt*, BeckRS 2007, 16611; dazu *Saliger/Gaede*, HRRS 2008, 57 (57 ff.).

<sup>87</sup> BGBl. I 2002, 3387; dazu *Rönnau*, JZ 2007, 1084 (1085).

<sup>88</sup> Durch Gesetz vom 20.11.2015 m.W.v. 26.11.2015 (BGBl. I 2015, 2025).

<sup>89</sup> BT-Drs. 18/4350, 22; *Krick*, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 3. Aufl. (2019), § 299 Rn. 3.

<sup>90</sup> BT-Drs. 13/5584, 12; *Krick*, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 3. Aufl. (2019), § 299 Rn. 15; *Fischer*, StGB, § 299 StGB Rn. 2; *Momsen/Laudien*, in: BeckOK-StGB, § 299 Rn. 5.

<sup>91</sup> *Rönnau*, JZ 2007, 1084 (1085); *Weigend*, in: FS Jakobs, S. 747 (756); *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht BT, 3. Aufl. (2011), Rn. 216; vor der Änderung des § 299 StGB im Jahr 2015 wurde jedoch teils – abstellend auf den damaligen Wortlaut – noch vertreten, der Gesetzgeber habe mit Abs. 3 nicht bloß das Schutzgut, sondern (unbewusst) den Handlungsort erweitert und damit das Weltrechtsprinzip eingeführt, so *Haf/Schworer*, in: FS Weber, 2004, S. 367 (380 ff.).

§ 299 StGB sowohl der Ort, an dem eine Erklärung abgegeben wird, die auf den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung abzielt, als auch der Ort, an dem diese zugeht sowie der Ort, an dem der Vorteil geleistet oder empfangen wird.<sup>92</sup> Liegt keiner dieser Orte in Deutschland, etwa im Falle eines gemeinsamen Treffens eines deutschen Geschäftsmanns und eines ausländischen Unternehmensangehörigen im Ausland, bei welchem es sowohl zur Unrechtsabrede als auch zur Zahlung eines Schmiergeldes kommt, kommt es gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB darauf an, ob die Handlung auch nach dem Recht des ausländischen Staates strafbar ist.<sup>93</sup> An einer solchen Strafbarkeit fehlt es indes, bezüglich der von § 299 StGB adressierten Bestechung im privaten Sektor, noch in vielen Staaten.<sup>94</sup>

## (2) §§ 333 ff. StGB

Werden Schmiergelder nicht im geschäftlichen Verkehr, sondern gegenüber Amtsträgern gezahlt, richtet sich die Strafbarkeit nach den §§ 333 ff. StGB. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und der Bestechung (§ 334 StGB) von Amtsträgern, wobei Handlungen gegenüber europäischen Amtsträgern (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB) explizit mitumfasst sind. Ihren Anwendungsbereich weitet § 335a StGB zudem auf „ausländische Bedienstete“ aus, welche inländischen Amtsträgern gleichgestellt werden. Gemeinsames Schutzgut der Normen ist die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das diesbezügliche Vertrauen der Bevölkerung – wobei in den Varianten der Begehung gegenüber einem europäischen Amtsträger oder einem ausländischen Bediensteten auch die Lauterkeit des ausländischen öffentlichen Dienstes geschützt wird.<sup>95</sup> Die Gleichstellung ausländischer und deutscher Amtsträger wurde in Deutschland zunächst durch zwei Nebengesetze – das IntBestG<sup>96</sup> und das EUBestG<sup>97</sup> – eingeführt, ehe sie 2015 im StGB implementiert wurde<sup>98</sup> und sich seitdem allein nach diesem richtet.<sup>99</sup> Dabei wurden auch die Regelungen der Art. 2 § 3 IntBestG sowie Art. 2 § 2 EUBestG in das StGB – genauer: in § 5 Nr. 15 StGB – überführt. Demnach kommt es für die Anwendung deutschen Strafrechts auf Auslandstaten, anders als bei § 299 StGB und abweichend von der Regelung des § 7 Abs. 2 StGB, nicht darauf an, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist.<sup>100</sup> Vorausgesetzt wird lediglich, dass eine der vier Varianten des § 5 Nr. 15 StGB auf den Täter zutrifft, bspw. – und für die aktive Bestechung ausländischer Amtsträger durch deutsche Unternehmer relevant<sup>101</sup> – dass der Täter Deutscher ist (§ 5 Nr. 15 lit. a StGB). Weil man aber davon ausgehen kann, „dass die Bestechlichkeit eigener Amtsträger in allen Staaten der Welt unter Strafe steht“, sodass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB bei der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers durch einen Deutschen ohnehin gegeben wären, kann die Funktion des § 5 Nr. 15 lit. a StGB primär darin erblickt werden, die Strafverfolgungsbehörden von Nachforschungen zur ausländischen Rechtslage zu entlasten.<sup>102</sup>

Gleiches gilt hinsichtlich der Bestechung ausländischer Abgeordneter, die – sofern sie zur Verschaffung oder Sicherung eines unbilligen Vorteils im internationalen geschäftlichen Verkehr dienen soll – von Art. 2 § 2 IntBestG unter Strafe gestellt wird, wobei deutsches Strafrecht gem. Art. 2 § 3 IntBestG im Falle der Tatbegehung eines

<sup>92</sup> Fischer, StGB, § 299 StGB Rn. 3.

<sup>93</sup> Weigend, in: FS Jakobs, S. 747 (756); Rönnau, JZ 2007, 1084 (1086).

<sup>94</sup> Weidlich/Fietz, RIW 2005, 362 (364); Rönnau, JZ 2007, 1084, (1086).

<sup>95</sup> Fischer, StGB, § 335a Rn. 3; kritisch Isfen, JZ 2016, 228 (229, 233 f.); Kubiciel, S. 45 (46 ff.) schreibt § 335a StGB eine flankierende Wirkung zum Schutz inländischer Institutionen zu; Schönemann ZRP 2015, 68 (71) erkennt im Schutzgut der Lauterkeit des ausländischen öffentlichen Dienstes die „Manifestation eines imperialistischen Strafrechts“; kritisch zu dieser Bewertung Böse, ZIS 2018, 119 (123 f.).

<sup>96</sup> BGBl. II 1998, 2327.

<sup>97</sup> BGBl. II 1998, 2340.

<sup>98</sup> BGBl. I 2015, 2025.

<sup>99</sup> Dazu Korte, in: FS Fischer, S. 401 (401); Schuster/Rübenstahl, wistra 2008, 201 (201); Peters, in: Schaumburg/Peters, Internationales Steuerstrafrecht, 2. Aufl. (2021), Teil 4 Rn. 13.4; u.a. Wolf, NJW 2006, 2735 (2737 f.) hatte das gesetzgeberische Tätigwerden zuvor als „vorwiegend unsystematische Minimallösungen“ kritisiert und die Integration der Nebengesetze in das StGB gefordert.

<sup>100</sup> Korte, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 3. Aufl. (2019), § 335a Rn. 53; siehe auch Weigend, in: FS Jakobs, S. 747 (749 f.) zur Rechtslage vor 2015.

<sup>101</sup> Fischer, StGB, § 5 StGB Rn. 15a; Korte, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 3. Aufl. (2019), § 335a Rn. 54; Isfen, JZ 2016, 228 (230).

<sup>102</sup> Korte, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 3. Aufl. (2019), § 335a Rn. 54.

Deutschen im Ausland ebenfalls unabhängig vom Recht des Tatorts Anwendung findet.

### (3) Niedrige Zahl der Verdachtsfälle

Gemeinsam ist den Auslandskorruptionsdelikten eine extrem niedrige Zahl polizeilich bekannt gewordener Verdachtsfälle.<sup>103</sup> Dies könnte mit den Schwierigkeiten einer transnationalen Beweiserhebung zusammenhängen; so greifen Behörden in Bestechungssituationen häufig auf § 266 StGB zurück, bei welchem zu Zwecken des Beweises seiner Verwirklichung weniger das Verhältnis zwischen Vorteilsgeber und ausländischem Vorteilsnehmer betrachtet werden muss, als vielmehr das – regelmäßig leichter zugängliche – Verhältnis zwischen dem Inhaber des betreuten Vermögens und dem – bspw. durch die Einrichtung schwarzer Kassen – Veruntreuenden.<sup>104</sup> Eine weitere Erklärung für das nur vereinzelte Auftreten von Verdachtsfällen der Auslandskorruption könnte sich in den diesbezüglichen Compliance-Bemühungen deutscher Unternehmen finden.<sup>105</sup> Indes wäre es illusorisch anzunehmen, dass diese zu einem – wie die Verdachtszahlen es suggerieren – fast gänzlichen Ausbleiben der Auslandskorruption führen können. Korruptionshandlungen dürften vielmehr zumeist durch eigenverantwortlich handelnde „Vermittler“ in Zwischenstaaten begangen werden – Verantwortung diffundiert, Beweiswege werden undurchdringlich.<sup>106</sup> Diese Problematik vermögen auch die jeweils weit gefassten Tatbestände und transnationalen Anwendungsbereiche der Auslandskorruptionsnormen nicht aufzulösen.

## 2. OWiG: Verbandssanktionierung gem. § 30 OWiG

Die bisherigen Ausführungen betrafen Straftaten von Unternehmern und Unternehmensangehörigen. Damit Unternehmen indes nicht bloß Nutznießer unternehmensbezogener Straftaten (oder Ordnungswidrigkeiten) bleiben – bspw. durch das Erlangen eines Auftrages infolge der Bestechung von Amtsträgern –, sondern im Gegenzug auch in die nachteiligen Rechtsfolgen einer solchen Tat eingebunden werden können,<sup>107</sup> sieht § 30 OWiG eine Möglichkeit der Sanktionierung von juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen vor. Dafür wird das Vorliegen einer durch eine Leitungsperson des Verbandes begangenen Anknüpfungstat vorausgesetzt, durch welche entweder Pflichten, die den Verband treffen verletzt worden sind oder der Verband bereichert worden ist.<sup>108</sup>

### a) Zur Anknüpfungstat, insb. § 130 OWiG

Eine Bereicherung des Verbandes könnte bspw. im Falle der Begehung eines der oben genannten Bestechungsdelikte vorliegen.

Als den Verband treffende Pflicht kommt insbesondere die Aufsichtspflicht des § 130 OWiG in Betracht,<sup>109</sup> der angesichts der oben dargestellten Grundsätze der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung als Auffangtatbestand

<sup>103</sup> Vgl. Bundeslagebild Korruption 2020, S. 6, 10 (abzurufen unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2020.html;jsessionid=7A2ACBD14B2D2D3976E7F6C6CB4FD567.1ive602?nn=28078>) (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>104</sup> Kubiciel, S. 13 (14); siehe zum Verhältnis von Untreue und Bestechungsdelikten *Rostalski*, in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl, Antikorruptions-Compliance, 2020, Teil 2 Kap. 7 Rn. 2 ff.; *Schreiber/Beulke*, JuS 1977, 656.

<sup>105</sup> Kubiciel, S. 13 (14).

<sup>106</sup> Kubiciel, S. 45 (59); wobei die Personen, die den ausländischen Vermittler vom Inland aus einschalten, einerseits wegen Mittäterschaft (§ 9 Abs. 1 StGB) und andererseits wegen Teilnahme gem. § 9 Abs. 2 S. 2 StGB selbst dann nach deutschem Recht bestraft werden können, wenn die Tat des Vermittlers im Ausland nicht mit Strafe bedroht ist, siehe dazu *Rönnau*, JZ 2007, 1084 (1085 f.) sowie (ausführlich zu § 9 Abs. 2 S. 2 StGB) *Gribbohm*, JR 1998, 177. *Schünemann*, GA 2003, 299 (310) weist zudem auf die Wirkungslosigkeit des aktiven Personalitätsprinzips in den Fällen hin, in denen die Auslandstat zwar für ein deutsches Unternehmen aber eben nicht von einem deutschen Staatsangehörigen begangen wird – was innerhalb multinationaler Konzerne keine Seltenheit darstellen dürfte.

<sup>107</sup> BT-Drs. V/1269, 59; *Meyberg*, in: BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 2 f.

<sup>108</sup> *Niesler*, in: GJW, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. (2017), § 30 OWiG Rn. 36; *Schmitt-Leonardy*, in: NK-OWiG, 1. Aufl. (2016), § 30 Rn. 2.

<sup>109</sup> *Tiedemann*, NJW 1988, 1169 (1173); *Meyberg*, in: BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 78: „Hauptanwendungsfall.“

charakterisiert wird.<sup>110</sup> Dieser erklärt die Aufsichtspflichtverletzung eines Betriebs- bzw. Unternehmensinhabers zur Ordnungswidrigkeit. Über § 9 OWiG werden die Aufsichtspflichten des Betriebs- bzw. Unternehmensinhabers (dieser kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person oder eine andere Personenmehrheit sein)<sup>111</sup> jedoch an dessen Vertreter delegiert, richten sich also letztlich an die auch von § 30 OWiG adressierten Leitungspersonen.<sup>112</sup> Es stellt sich die Frage, inwieweit eine (deutsche) Konzernobergesellschaft als „Inhaberin“ auch der (in den hier interessierenden Fällen regelmäßig ausländischen) Tochterunternehmen angesehen werden kann, sodass auch diesbezügliche Aufsichtspflichten entstehen. Dies ist im Einzelnen höchst umstritten.<sup>113</sup> Jedenfalls trifft die Obergesellschaft eine Aufsichtspflicht im Konzernbereich.<sup>114</sup> Richtigerweise kann die Aufsichtsverpflichtung jedoch auch in die innere Organisation der Tochtergesellschaften hineinreichen, wenn eine tatsächliche Einflussnahme der Konzernobergesellschaft gegeben ist und diese damit gem. § 130 OWiG als Inhaberin (auch) des Tochterunternehmens anzusehen ist.<sup>115</sup> Die Frage des Umfangs der Aufsichtspflicht ist hier also stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Sofern die Tochtergesellschaft nicht durch Weisungen der Muttergesellschaft beeinflusst wird, sind allein die Leitungspersonen der Tochtergesellschaft für deren innere Organisation aufsichtspflichtig.<sup>116</sup>

Besteht demnach eine Aufsichtspflicht, setzt eine Sanktionierung nach § 130 OWiG weiterhin deren Verletzung voraus. Diese beschreibt die Norm als das Unterlassen der Aufsichtsmaßnahmen, die zumutbar und erforderlich sind, um mit Strafe oder Geldbuße bedrohte betriebs- oder unternehmensbezogene Pflichtwidrigkeiten zu verhindern. Neben die Aufsichtspflichtverletzung muss des Weiteren eine derartige betriebs- oder unternehmensbezogene Straftat oder Ordnungswidrigkeit als Anknüpfungstat treten.<sup>117</sup> Ist diese im Ausland begangen, muss auf sie nach den jeweils geltenden Vorschriften (§§ 3 ff. StGB bzw. § 5 OWiG) deutsches Recht anwendbar sein.<sup>118</sup> § 130 OWiG – der deshalb auch als „Durchgriffstatbestand“ bezeichnet werden kann<sup>119</sup> – erlaubt also die mittelbare Berücksichtigung des Handelns von Nichtleitungspersonen i.R.d. § 30 OWiG.<sup>120</sup>

#### b) Anwendbarkeit des § 30 OWiG in Fällen mit Auslandsbezug

Bei transnationalen Sachverhalten fragt sich nunmehr, nach welchen Regelungen sich die Anwendung des § 30 OWiG richtet. So wird teilweise vertreten, die Norm folge „allein dem Territorialitätsprinzip (§ 5 OWiG)“.<sup>121</sup> Damit wäre zu fragen, ob der nach § 7 OWiG zu bestimmende Tatort im Inland liegt. Mangels eigener Handlungsfähigkeit des Verbandes wäre dabei auf den Handlungs- und Erfolgsort der durch seine Leitungspersonen begangenen Anknüpfungstat abzustellen.<sup>122</sup> Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip, wie sie die §§ 5 ff. StGB vorsehen, wären in dieser Konzeption nicht heranzuziehen. Eine solche Anwendung des § 5 OWiG auf § 30 OWiG wäre

<sup>110</sup> So *Waßmer*, in: Hoven/Kubiciel, Das Verbot der Auslandsbestechung, 2016, S. 165 (169); *Gürtler*, in: Göhler, OWiG, 16. Aufl. (2012), § 130 Rn. 25 f.

<sup>111</sup> *Meyberg*, in: BeckOK-OWiG, § 130 Rn. 35.

<sup>112</sup> *Meyberg*, in: BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 13, § 130 Rn. 36 f.; *Rogall*, in: KK-OWiG, § 130 Rn. 25 f.; *Grützner/Leisch*, DB 2012, 787 (788); *Többens*, NStZ 1999, 1 (3).

<sup>113</sup> Vgl., die verschiedenen Positionen darstellend, *Caracas*, Verantwortlichkeit in internationalen Konzernstrukturen nach § 130 OWiG, 2014, S. 64 ff.

<sup>114</sup> So und darauf beschränkend *Gürtler*, in: Göhler, OWiG, § 130 Rn. 5a; *Paschke*, RdTW 2016, 121 (129).

<sup>115</sup> *OLG München*, StV 2016, 35; ausführlich: *Caracas*, S. 81 ff.; *Rogall*, in: KK-OWiG, § 130 Rn. 27 f. m.z.w.N. (die das Mutterunternehmen als Inhaberin eines Unternehmens – im Sinne des ganzen Unternehmensverbundes verstehen); so auch *Waßmer*, S. 165 (171); zu einem ähnlichen Ergebnis kommend (den Konzern jedoch nicht als „Unternehmen“ i.S.d. § 130 OWiG verstehend, sondern die Muttergesellschaft als Inhaberin des Tochterunternehmens) *Baumanns/Schlei*, in: FS Wessing, S. 101 (103 ff.).

<sup>116</sup> *OLG München*, StV 2016, 35; *Caracas*, S. 86 f.

<sup>117</sup> *Rogall*, in: KK-OWiG, § 130 Rn. 76 ff.; *Helmrich*, wistra 2010, 331 (332); *Grützner/Leisch*, DB 2012, 787 (788).

<sup>118</sup> *Waßmer*, S. 165 (170); *Grützner/Leisch*, DB 2012, 787 (789).

<sup>119</sup> *Grützner/Leisch*, DB 2012, 787 (787); *Többens*, NStZ 1999, 1 (8) sowie *Helmrich*, wistra 2010, 331 (332) verwenden den Begriff „Transmissionsriemen“.

<sup>120</sup> *Busch/Böhme*, in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl, Teil 2, Kap. 10 Rn. 1; *Meyberg*, in: BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 78.

<sup>121</sup> *Jeßberger*, Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts, 2011, S. 249; so im Ergebnis auch *Schneider*, ZIS 2013, 488 (492).

<sup>122</sup> *Schneider*, ZIS 2013, 488 (488 f.).

zwingend, wenn letzterer einen Ordnungswidrigkeitentatbestand darstellen würde. Dieser Einordnung ist indes mit der g.h.M. zu widersprechen: § 30 OWiG stellt zwar nicht bloß eine Nebenfolge, sondern eine „selbständige Sanktion“<sup>123</sup> dar, umschreibt aber „keinen eigenen Ordnungswidrigkeitentatbestand.“<sup>124</sup> Dafür spricht bereits die Stellung der Norm im allgemeinen Teil des OWiG.<sup>125</sup> Für die Anwendbarkeit des § 30 OWiG ist demgemäß nicht zwangsläufig § 5 OWiG entscheidend.

Die h.M. stellt deshalb, dem Zurechnungscharakter und dem Sinn und Zweck des § 30 OWiG entsprechend – denn würde es stets auf § 5 OWiG ankommen, könnten die nachteiligen Folgen von Auslandsstraftaten den Verband häufig gerade nicht treffen –, darauf ab, ob deutsches Recht auf die jeweilige Anknüpfungstat anzuwenden ist.<sup>126</sup> Sofern dies der Fall ist, kann die Anknüpfungstat auch im Ausland begangen worden sein.<sup>127</sup> Bei dieser Frage ist sodann zu differenzieren: Ist die Anknüpfungstat eine Straftat einer Leitungsperson, bestimmt sich die Anwendbarkeit nach §§ 3 ff. StGB. Wurde indes eine Ordnungswidrigkeit begangen, bspw. eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG, ist § 5 OWiG heranzuziehen.<sup>128</sup> Auslandstaten von Nichtleitungspersonen ohne Beteiligung von Leitungspersonen<sup>129</sup> können demgemäß für die Verbandssanktionierung nur relevant werden, wenn einer Leitungsperson ein Aufsichtspflichtverstoß im Inland (zu bestimmen nach § 7 OWiG) vorzuwerfen ist.<sup>130</sup> Dies wird freilich in aller Regel der Fall sein, schon weil der Tätigkeitsort bei echten Unterlassungsdelikten – wie § 130 OWiG eines darstellt – in der Regel dort angesiedelt ist, wo die Pflicht zu erfüllen wäre, nicht dort, wo der Täter sich aufhält.<sup>131</sup>

### 3. VStGB

Die Grundsätze der Verbandssanktionierung greifen auch dann, wenn die Anknüpfungstat eines Unternehmensangehörigen sich aus dem, im Jahr 2002 eingeführten,<sup>132</sup> VStGB ergibt. Durch das VStGB werden völkerstrafrechtliche Bestimmungen – unter gewissen notwendigen Modifizierungen, bspw. hinsichtlich ihrer Bestimmtheit<sup>133</sup> – in die deutsche Rechtsordnung übernommen. Dabei gilt gem. § 1 VStGB für Taten nach §§ 6-12 VStGB das Weltrechtsprinzip, die Verfolgung dieser Straftaten ist also unabhängig aller Anknüpfungspunkte zum Inland möglich. Dies legitimiert sich daraus, dass die im VStGB enthaltenen völkerstrafrechtlichen Tatbestände der Verteidigung international gemeinsam anerkannter Werte dienen.<sup>134</sup> Um aber eine Überlastung der deutschen Behörden zu vermeiden, trifft § 153f StPO eine Ausnahme vom Legalitätsprinzip und erlaubt es, bei fehlendem Inlandsbezug von der Verfolgung der Tat abzusehen.<sup>135</sup>

<sup>123</sup> BT-Drs. 12/192, 33.

<sup>124</sup> BGH, NJW 2001, 1436 (1438); Rogall, in: KK-OWiG, § 30 Rn. 2; Meyberg, in: BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 16; Schmitt-Leonardy, in: NK-OWiG, § 30 Rn. 2 Fn. 2; Niesler, in: GJW, § 30 OWiG Rn. 4 m.w.N.; Theile/Petermann, JuS 2011, 496 (500).

<sup>125</sup> Rogall, in: KK-OWiG, § 30 Rn. 2; Meyberg, in: BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 16.

<sup>126</sup> Waßmer, S. 165 (167 f.); Grützner/Leisch, DB 2012, 787 (789); Niesler, in: GJW, § 30 OWiG Rn. 36; Rogall, in: KK-OWiG, § 30 Rn. 88; Gürtler, in: Göhler, OWiG, § 30 Rn. 1; Meyberg, in: BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 28; a.A. Schneider, ZIS 2013, 488.

<sup>127</sup> Niesler, in: GJW, § 30 OWiG Rn. 36; Rogall, in: KK-OWiG, § 30 Rn. 88.

<sup>128</sup> Schneider, in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl, Teil 2 Kap. 9 Rn. 57.

<sup>129</sup> Meyberg, in: BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 13 weist insbesondere auf die Möglichkeit von Beihilfe- oder Unterlassenstrafbarkeiten von Leitungspersonen hin.

<sup>130</sup> Schneider, in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl, Teil 2 Kap. 9 Rn. 57.

<sup>131</sup> Valerius, in: BeckOK-OWiG, § 7 Rn. 6; Gürtler, in: Göhler, OWiG, § 7 Rn. 5; Rogall, in: KK-OWiG, § 7 Rn. 8 erkennt als Tätigkeitsort gar „stets das Inland“; kritisch zu letzterem Caracas, S. 91 ff., der auf die Aufsichtspflicht (dazu bereits oben) für ausländische Tochterunternehmen hinweist und es für vertretbar erachtet, den Sitzstaat der Tochtergesellschaft als Ort der gebotenen Aufsichtsmaßnahme zu erachten, letztlich aber wohl eher dahin tendiert, die Aufsichtspflichtausübung in eine Anweisungs- und eine Durchführungsphase aufzutrennen, wobei jedenfalls die Anweisung in aller Regel aus dem Inland erfolgen dürfte.

<sup>132</sup> Durch Gesetz v. 26.6.2002, BGBl. I 2002, 2254.

<sup>133</sup> Werle, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 3. Aufl. (2019), Einl. vor §§ 1 ff. VStGB Rn. 38.

<sup>134</sup> Ambos, in: MüKo-StGB, Bd. 8, 3. Aufl. (2018), § 1 VStGB Rn. 5.

<sup>135</sup> Diemer, in: KK-StPO, 8. Aufl. (2019), § 153f Rn. 2; Kirsch, NZWiSt 2014, 212 (213).

### a) Kernverbrechen im Kontext unternehmerischer Tätigkeit

Im VStGB normiert sind die Kernverbrechen<sup>136</sup> des Völkermords (§ 6 VStGB), der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB), der Kriegsverbrechen (§§ 8-12 VStGB) sowie der Aggression (d.h. des Führens eines Angriffskriegs, § 13 VStGB). Die Kategorie der Kriegsverbrechen setzt dabei das Vorliegen eines Zusammenhangs zu einem bewaffneten Konflikt voraus.<sup>137</sup> Als typischerweise in Betracht kommende Täter mag man bei all diesen Delikten zunächst an (Para-)Militärs und deren politische Führung denken; jedoch ist der Blick auch auf wirtschaftliche Akteure zu richten, die vermehrt in den Fokus der internationalen völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung rücken. Dabei stehen in aller Regel Beihilfestratbarkeiten im Raum.<sup>138</sup>

Tatbeiträge können etwa durch die Lieferung von Waffen bzw. von zur Herstellung von Waffen benötigten Produkten erbracht werden.<sup>139</sup> So wurde in den Niederlanden ein Unternehmer wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen zu einer siebzehnjährigen Haftstrafe verurteilt, weil er Chemikalien in den Irak lieferte, die von Saddam Husseins Regime zur Produktion chemischer Waffen zum Einsatz gegen kurdische Zivilisten verwendet wurden.<sup>140</sup>

Im Kontext der Kriegsverbrechen – d.h. bei Vorgängen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt – ist abseits derart gefahrgeneigter Lieferungen auch an die Tatbestandsalternativen der Plünderung, Aneignung oder Beschlagnahme (§ 9 Abs. 1 VStGB) zu denken. So kann einerseits an den Ankauf geplündeter Rohstoffe durch ein deutsches Unternehmen gedacht werden.<sup>141</sup> Aber auch der Bezug von Fabrikräumen kann unter den Tatbestand fallen. So wurde jedenfalls bereits mehrfach entschieden, dass das Beziehen von Unterkünften, die der sog. IS seinen Kämpfern und deren Familien in Folge der Tötung bzw. Vertreibung der Berechtigten zur Verfügung stellte, als Kriegsverbrechen gem. § 9 Abs. 1 Var. 1 VStGB zu bestrafen sei.<sup>142</sup> In einem ähnlichen Kontext steht der in Frankreich laufende Prozess gegen das Unternehmen Lafarge, welches durch ein syrisches Tochterunternehmen über einen Zeitraum von zwei Jahren Gelder an den IS gezahlt haben soll, um den Betrieb einer Fabrik in Syrien fortführen zu können. Der *Cour de cassation* annullierte die zwischenzeitliche Einstellung des Verfahrens wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit.<sup>143</sup>

Zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählt auch die Versklavung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 VStGB). Hier können im unternehmerischen Kontext also Beihilfestratbarkeitsrisiken entstehen, wenn aus dem Ausland Produkte bezogen werden, die mittels Zwangsarbeit hergestellt wurden. Zwar wird die Zwangsarbeit nicht explizit als eigenständige Form der Versklavung erfasst, jedoch stellt sie sich immer dann als Versklavung dar, wenn sich gleichzeitig Eigentumsrechte an den Zwangsarbeitenden angemäht werden.<sup>144</sup> Ein derartiger Vorwurf beschäftigt nunmehr auch die deutschen Behörden, nachdem die Nichtregierungsorganisation ECCHR im September 2021 eine Anzeige gegen die Verantwortlichen diverser deutscher Unternehmen der Textil- und Supermarktbranche erstattet

<sup>136</sup> Gierhake, NJW 2019, 1779 (1779).

<sup>137</sup> Ambos, in: MüKo-StGB, Bd. 8, 3. Aufl. (2018), Vorb. § 8 VStGB Rn. 20 ff; Kirsch, NZWiSt 2014, 212 (214).

<sup>138</sup> Vgl. Ambos, S. 59 ff.

<sup>139</sup> Im Zusammenhang mit (u.a.) der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von gefahrgeneigten Waren oder von sonstigen Waren in ein Land, gegen welches wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen wurden ist darüber hinaus an die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach §§ 17 ff. AWG sowie (wenn es sich bei den Waren um Kriegswaffen handelt) §§ 19 ff. KrWaffG zu denken. Siehe dazu BGH, NZWiSt 2022, 34; BGH, BeckRS 2021, 33671; Kudlich, ZWH 2016, 1; zum möglichen Spannungsverhältnis einer erteilten Ausfuhrgenehmigung mit dem VStGB siehe Kuhli, GA 2021, 498.

<sup>140</sup> District Court of The Hague, 23.12.2005, Case No. AX6406; Court of Appeal of The Hague, 9.5.2007, Case No. BA6734; Dutch Supreme Court, 30.6.2009, Case No. BG4822; siehe dazu auch Huisman/van Sliedregt, JICJ 8 (2010), 803.

<sup>141</sup> Vgl. dazu bspw.: <https://www.infospirber.ch/politik/welt/kampf-gegen-pluenderung-der-westsahara-zeigt-erste-erfolge/> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>142</sup> BGH, NStZ 2020, 26 (28), Rn. 28 f.; BGH, BeckRS 2020, 13992, Rn. 28; OLG Frankfurt, Urt. v. 28.5.2021, 5-2 OJs 24/19 - 4/20; OLG Düsseldorf, BeckRS 2019, 38976; dazu Vormbaum, JZ 2020, 1007; siehe auch BGH, NStZ-RR 2019, 229 (330 f.).

<sup>143</sup> Cour de cassation, 7.9.2021, Pourvoi n° 19-87.031; siehe auch: <https://www.wiwo.de/unternehmen/industrie/gerichtsentscheid-zementhersteller-lafarge-drohen-neue-ermittlungen-zu-syrienaktivitaet/27591046.html>; <https://www.asso-sherpa.org/lafargeholcim-machte-der-zementkonzern-geschafte-mit-dem-is/>; <https://www.nzz.ch/wirtschaft/lafarge-in-syrien-betonmischen-in-kriegszeiten-ld.142122> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>144</sup> Werle, in: MüKo-StGB, Bd. 8, 3. Aufl. (2018), § 7 VStGB Rn. 61.

hat,<sup>145</sup> welcheangaben, Produkte aus der chinesischen Region Xinjiang bezogen zu haben bzw. zu beziehen, wobei der Vorwurf im Raum steht, die chinesische Regierung zwingt die in Xinjiang angesiedelte uigurische Minderheit zur Arbeit.

Gem. § 2 VStGB findet auf all diese Tatbestände grundsätzlich „das allgemeine Strafrecht“ Anwendung. Dabei ist hinsichtlich einer möglichen Beihilfestrafbarkeit insbesondere zu beachten, dass besondere Absichten des Haupttäters – bspw. die von §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 2 VStGB vorausgesetzte Zerstörungsabsicht – nicht vom Gehilfen geteilt werden müssen, sondern dass die Kenntnis von der Zerstörungsabsicht des Haupttäters ausreichend ist.<sup>146</sup>

#### b) Besonderer Zurechnungsmechanismus der völkerrechtlichen Vorgesetztenverantwortlichkeit

Weil die allgemeinen Zurechnungsmechanismen des StGB – wie im Rahmen dieser Arbeit bereits thematisiert – in komplexen transnationalen Organisationsstrukturen, mit wenigen „Ausführungstätern“ und dahinterstehenden Vorgesetzten häufig nicht greifen, sieht das VStGB besondere Zurechnungsmechanismen vor.<sup>147</sup>

Dazu zählt allen voran der Grundsatz der Vorgesetztenverantwortlichkeit, der in Art. 28 IStGHSt angelegt ist, im VStGB jedoch auf drei Normen (§§ 4, 14, 15 VStGB) verteilt wurde.<sup>148</sup> Nach diesem Grundsatz werden militärische oder zivile Vorgesetzte als Überwachungsgaranten für das Handeln ihrer Untergebenen – als Gefahrenquelle – eingeordnet.<sup>149</sup> Personen, die in Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausüben, werden zivilen Vorgesetzten durch § 4 Abs. 2 S. 2 VStGB (auf den §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 2 VStGB jeweils verweisen) explizit gleichgestellt. Einer Beschränkung der Verantwortlichkeit ziviler Vorgesetzter auf „Leiter solcher Unternehmen, die auf Grund ihrer Eigenart (z.B. wegen der Art der hergestellten Produkte oder wegen der Schädigungseignung der angebotenen Dienste) für die Allgemeinheit generell gefährlich sind“,<sup>150</sup> bedarf es nicht, denn richtigerweise ist – Art. 28 IStGHSt entsprechend – erst hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die konkrete Bezugstat eine Einschränkung vorzunehmen.<sup>151</sup>

Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 VStGB sind Vorgesetzte wie der die Tat begehende Untergebene zu bestrafen, wenn sie es unterlassen, diesen an der Tat zu hindern. Nach dieser Modifikation gilt der Vorgesetzte also auch dann als Mitäter, wenn nach den allgemeinen Regelungen nur eine Teilnahme an der täterschaftlich begangenen Tat des Untergebenen in Betracht käme. Darüber hinaus entfällt gem. § 4 Abs. 1 S. 2 VStGB die Möglichkeit der fakultativen Strafmilderung nach § 13 Abs. 2 StGB.<sup>152</sup> Einschränkende Voraussetzung des § 4 Abs. 1 VStGB ist jedoch, dass dem Vorgesetzten bezüglich der konkreten Bezugstat effektive Kontrollmöglichkeiten zukamen, er also die Möglichkeit hatte, „das Verhalten seiner Untergebenen faktisch zu bestimmen, insbesondere Straftaten wirksam zu unterbinden“.<sup>153</sup> Diese Einwirkungsmöglichkeit des zivilen Vorgesetzten muss derjenigen des militärischen Vorgesetzten jedenfalls angenähert sein.<sup>154</sup> Das Direktionsrecht des Arbeitgebers ist – insbesondere eingedenk der Restriktionen, die es im deutschen Recht etwa durch den Kündigungsschutz findet – nicht ausreichend, um eine

<sup>145</sup> Siehe [https://www.ecchr.eu/fileadmin/Q\\_As/QA\\_China\\_DE\\_Sept2021.pdf](https://www.ecchr.eu/fileadmin/Q_As/QA_China_DE_Sept2021.pdf) (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>146</sup> Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 4. Aufl. (2016), Rn. 642; Kreß, in: MüKo-StGB, Bd. 8, 3. Aufl. (2018), § 6 VStGB Rn. 98.

<sup>147</sup> Kirsch, NZWiSt 2014, 212 (214 f.); Bock, CCZ 2010, 161 (162), der anmahnt, es müsse „eine gewisse Skepsis, was die Schaffung weiter Zurechnungsnormen zur Überwindung von rechtstatsächlichen Schwierigkeiten anbelangt, gewahrt werden.“

<sup>148</sup> Dazu Werle/Jeßberger, Rn. 640 f.

<sup>149</sup> Ambos, § 7 Rn. 55 f.; Bock, CCZ 2010, 161 (163); Bülte, S. 631 ff., der den Grund der Garantienpflicht in der tatsächlichen Übernahme der staatlichen Aufgabe der Verbrechensverhinderung durch die Unternehmensverantwortlichen erblickt.

<sup>150</sup> So Weigend, in: MüKo-StGB, Bd. 8, 3. Aufl. (2018), § 4 VStGB Rn. 34.

<sup>151</sup> Bülte, S. 634, auf die Parallelregelung des Art. 28 lit. b IStGHSt verweisend.

<sup>152</sup> Werle/Jeßberger, Rn. 643 halten deshalb eine teleologische Reduktion des § 4 VStGB für geboten, um die Schuldangemessenheit zu wahren.

<sup>153</sup> BGH, NJW 2019, 1818 (1824), Rn. 149; siehe auch BGH, NJOZ 2010, 1736 (1739); BT-Drs. 14/8524, S. 19; Bülte, S. 634; Gierhake, NJW 2019, 1779 (1779); Weigend, in: MüKo-StGB, Bd. 8, 3. Aufl. (2018), § 4 VStGB Rn. 38.

<sup>154</sup> Weigend, in: MüKo-StGB, Bd. 8, 3. Aufl. (2018), § 4 VStGB Rn. 38; Bülte, S. 666.

derartige Lenkungsmacht zu begründen.<sup>155</sup> Anderes kann gelten, wenn der Arbeitgeber in der Lage ist, glaubhaft die sofortige Suspendierung oder den sofortigen Verlust des Arbeitsplatzes anzudrohen, insbesondere wenn in dem Betrieb ein Klima des „Gruppendrucks“ herrscht.<sup>156</sup> Dennoch ist der These zuzustimmen, dass § 4 VStGB auf Vorgesetzte in deutschen Unternehmen „kaum anwendbar sein“<sup>157</sup> dürfte. Dies dürfte umso mehr gelten, je weiter der Vorgesetzte vom Ort des Geschehens entfernt ist.<sup>158</sup>

Darüber hinaus sieht das VStGB zwei selbstständige Tatbestände der Vorgesetztenverantwortlichkeit vor.

§ 14 Abs. 2 VStGB erfasst vorsätzliche oder fahrlässige Aufsichtspflichtverstöße des zivilen Vorgesetzten, sofern das Bevorstehen der Tat für diesen ohne weiteres erkennbar war und er die Tat hätte verhindern können. Die Norm ist in ihrer Struktur weitgehend mit § 130 OWiG vergleichbar, erfordert anders als dieser aber den Nachweis einer Quasi-Kausalität der Aufsichtspflichtverletzung zu der Tat des Untergebenen.<sup>159</sup> Die Tat müsste also verhindert worden sein, wenn der Vorgesetzte von seiner Kontroll- und Anordnungsgewalt „in gehöriger Weise Gebrauch gemacht hätte“.<sup>160</sup> Auch hier wird häufig eher von der tatsächlichen Möglichkeit der Verhinderung der Tat ausgegangen werden können, wenn der Vorgesetzte sich in räumlicher Nähe zum Tatort befand.<sup>161</sup>

§ 15 Abs. 1 VStGB stellt das Unterlassen der unverzüglichen Meldung eines VStGB-Verstoßes eines Untergebenen an die Verfolgungsbehörde (§ 15 Abs. 1 VStGB) unter Strafe. Diese nachträgliche Meldepflicht geht weit über die Geschäftsherrenhaftung für die Prävention von betriebsbezogenen Straftaten hinaus.<sup>162</sup> Sie bezweckt, dass gegenüber den Unternehmensangehörigen klargestellt wird, dass die Verfolgung und Sanktionierung von Mitarbeiterstraftaten durch das Unternehmen gefördert werden.<sup>163</sup>

### c) Fazit zum VStGB

Es bleibt festzuhalten, dass eine täterschaftliche Begehung der Kernverbrechen durch deutsche Unternehmensangehörige häufig ausscheiden wird – auch unter Heranziehung der Grundsätze der Vorgesetztenverantwortlichkeit. Unternehmensverantwortliche setzen sich jedoch jedenfalls dann einem großen Strafbarkeitsrisiko aus, wenn sie VStGB-Verstöße ihrer Untergebenen nicht melden. Auch die Beihilfe zur Verübung von Völkerrechtsverbrechen durch (para-)staatliche Akteure oder Terrorismusvereinigungen kommt, wie die oben aufgeführten Beispiele zeigen, nicht lediglich bei Waffenherstellern und ähnlichen Unternehmen in Betracht. Vielmehr sollten auch Unternehmensverantwortliche weniger risikogeneigter Betriebe die konkreten Umstände ihrer Auslandsengagements in Krisenregionen gründlich überprüfen.<sup>164</sup> Der (internationale) Trend scheint jedenfalls – langsam aber stetig – in Richtung der Ausschöpfung der völkerstrafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten auch gegenüber Wirtschaftsunternehmen zu gehen. So begrüßenswert dies angesichts des erheblichen Gewichts der völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen ist, muss seitens der deutschen Rechtspraxis dennoch darauf geachtet werden, strafrechtsdogmatisch

<sup>155</sup> So Weigend, in: MüKo-StGB, Bd. 8, 3. Aufl. (2018), § 4 VStGB Rn. 38; Bülte, S. 666 f.

<sup>156</sup> Bülte, S. 666 ff.; siehe auch Vest, Völkerrechtsverbrecher verfolgen, 2011, S. 257.

<sup>157</sup> Weigend, in: MüKo-StGB, Bd. 8, 3. Aufl. (2018), § 4 VStGB Rn. 38; so auch Ambos, S. 61 f.; vorsichtiger Bülte, S. 668, der mit Recht darauf hinweist, dass häufig eine „sehr dezidierte Einzelfallbetrachtung“ notwendig sein wird.

<sup>158</sup> Ambos, S. 62.

<sup>159</sup> Bock, CCZ 2010, 161 (164); Weigend, in: MüKo-StGB, Bd., 3. Aufl. (2018), § 14 VStGB Rn. 18 ff.

<sup>160</sup> Weigend, in: MüKo-StGB, Bd., 3. Aufl. (2018), § 14 VStGB Rn. 18. Demgemäß fällt es wenig ins Gewicht, dass Kriterium der Anordnungsgewalt des Vorgesetzten bei § 14 Abs. 2 VStGB zu weit gefasst worden ist: Während i.R.d § 4 VStGB, wie oben beschrieben, das rein formelle Innehaben einer Anordnungsgewalt nicht ausreichen soll, sondern stets auch die faktische Lenkungsmacht vorausgesetzt wird, expliziert § 14 VStGB ein Alternativitätsverhältnis („seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht“). Dies entspricht indes gerade nicht der Konzeption des § 28 lit. b IStGHSt, der die Vorgesetztenverantwortlichkeit auf internationaler Ebene regelt und der – strafbeschränkend – ein Kumulationsverhältnis voraussetzt; siehe dazu Weigend, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. (2018), § 14 VStGB Rn. 12.

<sup>161</sup> Vgl. Ambos, S. 61 f., 65.

<sup>162</sup> Weigend, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. (2018), § 15 VStGB Rn. 8.

<sup>163</sup> Bock, CCZ 2010, 161 (164); Weigend, in: MüKo-StGB, Bd., 3. Aufl. (2018), § 15 VStGB Rn. 2.

<sup>164</sup> Kirsch, NZWiSt 2014, 212 (216 f.); Hinweise für die Compliance-Implementierung gebend Bock, CCZ 2010, 161 (164 ff.).

präzise und sorgfältig mit erhobenen Vorwürfen umzugehen. Insbesondere die allgemeinstrafrechtlichen Regelungen des Unterlassens und der Teilnahme sollten nicht über die vom VStGB vorgegebenen Maße ausgedehnt werden.<sup>165</sup>

#### 4. LkSG

Weitere Bestimmungen zur Handhabung der Globalisierungsfolgen<sup>166</sup> wurden jüngst mit dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG) geschaffen,<sup>167</sup> welches am 1.1.2023 in Kraft tritt.<sup>168</sup>

Ab diesem Zeitpunkt werden in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Wahrung gewisser Menschenrechte und Umwelt- sowie Arbeitsschutzstandards in der Lieferkette auferlegt.

##### a) Kurze Entstehungsgeschichte

Globale Verhaltensstandards für Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte in der Lieferkette wurden erstmals durch die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen<sup>169</sup> (auch als „Ruggie-Prinzipien“ bezeichnet)<sup>170</sup> im Jahr 2011 geschaffen. Danach sollen Unternehmen insbesondere Systeme zur Durchführung einer *Human Rights Due Diligence* etablieren, um Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit ihrem wirtschaftlichen Tätigwerden stehen, aufzudecken und zu beschränken (Leitprinzip 17). Diese Leitprinzipien flossen in die Rahmenwerke der OECD<sup>171</sup> sowie der ILO<sup>172</sup> ein und mündeten in die Schaffung Nationaler Aktionspläne. Ein solcher wurde durch die Bundesregierung im Jahr 2016 beschlossen.<sup>173</sup> All diesen Regelwerken ist gemein, dass sie keine rechtliche Bindungswirkung entfalten, sondern lediglich auf eine freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen hinwirken sollen.<sup>174</sup> Nachdem die Bundesregierung jedoch die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte evaluieren ließ, wurde deutlich, dass das Ziel der freiwilligen Selbstverpflichtung verfehlt wurde. Während eine Umsetzungsquote von mindestens 50 % angestrebt wurde,<sup>175</sup> ergab das Monitoring im Jahr 2020 eine „Erfüller“-Quote von nur 13 bis 17 %.<sup>176</sup> Dieser Befund ließ bei der Bundesregierung die Erkenntnis eintreten, „dass eine freiwillige Selbstverpflichtung nicht ausreicht, damit Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfalt angemessen nachkommen“, weshalb „eine gesetzliche

<sup>165</sup> Gierhake, NJW 2019, 1779 (1781).

<sup>166</sup> Krebs, VerfBlog v. 18.6.2020, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/globalisierungsfolgenrecht/>, spricht prägnant von „Globalisierungsfolgenrecht“ (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>167</sup> Verkündet am 16.7.2021, BGBl. I 2021, 2959.

<sup>168</sup> Abgesehen von wenigen Ermächtigungs- und Zuständigkeitsvorschriften, die gem. Art. 5 Abs. 2 des Änderungsgesetzes bereits seit dem Tag der Verkündung gelten.

<sup>169</sup> UN Office of the High Commissioner for Human Rights, UN Guiding Principles on Business and Human Rights, HR/PUB/11/04, 2011, abzurufen unter: <https://www.ohchr.org/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshren.pdf> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>170</sup> Vgl. Thomale/Murko, EuZA 2021, 40 (42 f.).

<sup>171</sup> OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2011, abzurufen unter: <https://www.oecd.org/corporate/mne/48004323.pdf> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>172</sup> ILO Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy, 2017, abzurufen unter: [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_emp/---emp\\_ent/---multi/documents/publication/wcms\\_094386.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/---emp_ent/---multi/documents/publication/wcms_094386.pdf) (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>173</sup> Nationaler Aktionsplan: Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020, 2017, abzurufen unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>174</sup> Siehe Thomale/Murko, EuZA 2021, 40 (42 ff.); Ambos, S. 29; Spießhofer, in: Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung, 2017, § 39 Rn. 39.13 f., 39.23 ff.; Schönemann, GA 2003, 299 (301 f.) kritisiert an derartigen sog. „soft law“-Regelungen, dass diese zwar gerade keine rechtlichen, wohl aber ökonomische Rückwirkungen verursachen würden, die auf Ausgrenzung Dritter aus dem Markt hinausliefen, also „Erscheinungen des Darwinismus und nicht der Gerechtigkeit“ seien.

<sup>175</sup> Nationaler Aktionsplan: Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020, 2017, S. 28.

<sup>176</sup> Abschlussbericht des NAP Monitorings (2018–2020), S. 5, abzurufen unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2405080/23e76da338f1a1c06b1306c85f74615/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

Verankerung mit behördlichen Durchsetzungsmechanismen geboten“ sei.<sup>177</sup>

Nach „zähem Ringen“<sup>178</sup> innerhalb der Regierungskoalition erschien am 28.2.2021 ein Referentenentwurf,<sup>179</sup> auf den am 19.4.2021 der Regierungsentwurf<sup>180</sup> und schließlich die Gesetzesverkündung folgte.

#### b) Anwendungsbereich

Bevor ein genauerer Blick auf den personellen Anwendungsbereich des LkSG geworfen werden kann, muss zunächst eine begriffliche Klärung angestrebt werden. So spricht das LkSG von „Unternehmen“. Dieser Begriff ist indes kein straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliches Fachwort.<sup>181</sup> Der LkSG-Gesetzgeber verwendet ihn als rechtsformneutralen „Oberbegriff“, der natürliche sowie juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengesellschaften als Rechtsträgerinnen des „Unternehmens“ adressieren soll.<sup>182</sup>

Das LkSG bezieht nun solche Unternehmen in seinen personellen Anwendungsbereich ein, die zum einen ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben (§ 1 S. 1 Nr. 1 LkSG) oder als ausländische Unternehmen in Deutschland niedergelassen sind (§ 1 S. 2 Nr. 1 LkSG). Diese Unternehmen müssen zum anderen in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (§ 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 Nr. 2 LkSG). Der Schwellenwert verringert sich indes bereits ab dem 1.1.2024 auf 1000 Arbeitnehmer (§ 1 S. 3 LkSG). Weil dabei die Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Unternehmen mitzuzählen sind sowie bei Unternehmen nach § 1 S. 1 LkSG auch ins Ausland entsandte Mitarbeiter, werden wesentliche Teile der in Deutschland ansässigen Großunternehmen vom Anwendungsbereich des LkSG erfasst sein.<sup>183</sup> Indes ist anzunehmen, dass die betroffenen Unternehmen ihre Zulieferer vertraglich zur Einhaltung der Pflichten des LkSG verpflichten werden, um einer eigenen Pflichtverletzung vorzubeugen,<sup>184</sup> sodass mittelbar auch kleinere Unternehmen die Sorgfaltspflichten des LkSG umzusetzen haben werden.<sup>185</sup> Dieser „trickle-down-Effekt“ ist vom Gesetzgeber explizit vorhergesehen.<sup>186</sup>

In materieller Hinsicht umfasst der Anwendungsbereich die gesamte Lieferkette, d.h. „alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden“, wobei das Handeln des Unternehmens im eignen Geschäftsbereich ebenso erfasst ist, wie das von dessen unmittelbaren sowie mittelbaren Zulieferern (§ 2 Abs. 5 S. 2 LkSG). Unmittelbare Zulieferer sind dabei gem. der Legaldefinition des § 2 Abs. 7 LkSG nicht notwendigerweise die in zeitlicher Hinsicht letzten Glieder der Lieferkette, sondern Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die zur Herstellung der Waren des belieferten Unternehmens oder zur Erbringung von Dienstleistungen durch das solche notwendig sind.<sup>187</sup> Auch mittelbare

<sup>177</sup> Reg-E, BT-Drs. 19/28649, 23.

<sup>178</sup> Wagner/Ruttloff, NJW 2021, 2145 (2145); vgl. auch: [<sup>179</sup> Abzurufen unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwurfe/ref-sorgfaltspflichtengesetz.pdf;jsessionid=A5A8CEC777A05016F4554A0F486F5AA2.delivery2-replication?blob=publicationFile&v=2> \(zuletzt abgerufen am 8.7.2022\).](https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/sorgfaltspflichtengesetz-streit-um-lieferkettengesetz-eskaliert-verbaende-und-unionspolitiker-proben-den-aufstand/27042874.html?ticket=ST-5871474-a5aMzVqbAhxf0rHuTetn-cas01.example.org, zum „regierungsinternen Streit“ zwischen BMA, BMZ und BMWi (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

<sup>180</sup> Reg-E, BT-Drs. 19/28649.

<sup>181</sup> Vgl. zum ebenfalls unklaren Begriffsinhalt in anderen Rechtsgebieten Aichberger/Groh, in: Weber, Rechtswörterbuch, 27. Edition (1.10.2021) „Unternehmen.“

<sup>182</sup> Reg-E, BT-Drs. 19/28649, 33.

<sup>183</sup> Wagner/Ruttloff, NJW 2021, 2145 (2145). Zwar waren im Jahr 2019 weniger als 1 % aller Unternehmen in Deutschland Großunternehmen, vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1929/umfrage/unternehmen-nach-beschaeftigtengroessenklassen/>, diese erwirtschafteten jedoch 70,6 % des gesamten Umsatzes aller Unternehmen, vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/731913/umfrage/verteilung-des-umsatzes-der-unternehmen-in-deutschland-nach-unternehmensgroesse/> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

So sieht es § 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG vor, siehe auch schon oben.

<sup>184</sup> Harings/Jürgens, RdTW 2021, 297 (301); Wagner/Ruttloff, NJW 2021, 2145 (2145).

<sup>185</sup> Reg-E, BT-Drs. 19/28649, 3, 32. Nichtsdestotrotz rühmt der Reg-E sich an anderer Stelle (S. 23 f.) damit, „zusätzliche Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen“ zu vermeiden und „sich auf Anforderungen an Großunternehmen, die praktikabel, verhältnismäßig und ohne übermäßigen bürokratischen Aufwand umzusetzen sind“ zu beschränken.

<sup>187</sup> Auf die leicht irreführende Tendenz des Begriffs hinweisend Kubiciel, jurisPR-StrafR 7/2021, Anm. 1.

Zulieferer müssen gem. § 2 Abs. 8 LkSG einen solchen notwendigen Beitrag leisten, dabei aber nicht Vertragspartner des belieferten Unternehmens sein.

### c) Sorgfaltspflichten

In seinem Abschnitt 2 (§§ 3-10 LkSG) legt das LkSG menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten fest und verpflichtet Unternehmen zu deren Beachtung. Diese Sorgfaltspflichten beziehen sich auf menschenrechtliche und umweltbezogene Verbote, die in § 2 Abs. 2, 3 LkSG abschließend<sup>188</sup> katalogartig aufgeführt werden. Dazu zählen bspw. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinder-, (Abs. 2 Nr. 2), der Zwangs- und der Sklavenarbeit (Abs. 2 Nr. 3, 4) sowie das Verbot der Missachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen des Beschäftigungsortes (Abs. 2 Nr. 5). Ebenfalls umfasst ist das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen (Abs. 3 Nr. 5). Die aufgezählten Verbote reichen bis hin zum Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (Abs. 2 Nr. 6). Damit ist festzuhalten, dass nicht bloß ein enger Kernbestand menschenrechts- und umweltbezogener Garantien erfasst werden soll; vielmehr weisen die Verbote in ihrem jeweiligen Bedeutungsgehalt eine gewisse Streuung auf.<sup>189</sup>

Die Konkretisierung dieser Verbote geschieht in den meisten Fällen nicht durch eine genuine Definition des LkSG, sondern mittels Verweise auf diverse internationale Abkommen. Auch die durch das LkSG geschützten Rechtspositionen lassen sich nur anhand des Verweises des § 2 Abs. 1 LkSG auf eine Reihe an Abkommen, die in der Anlage zum Gesetz aufgeführt sind, bestimmen.

Die zentrale Sorgfaltspflicht des LkSG besteht in der Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements, mittels welchem menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verletzungen innerhalb der Lieferkette, zu welchen das Unternehmen beigetragen hat, entdeckt, verhindert, minimiert oder beendet werden können (§ 4 Abs. 1, 2 LkSG). Die vom Risikomanagement jedenfalls einmal jährlich sowie anlassbezogen (§ 5 Abs. 4 LkSG) zu treffende Risikoanalyse hat sich gem. § 5 Abs. 1 LkSG auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eignen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu erstrecken.

Wird im Rahmen einer solchen Analyse ein Risiko festgestellt, hat das Unternehmen unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen (§ 6 Abs. 1 LkSG). Zu diesem Zweck ist zunächst eine Menschenrechtsstrategie zu erklären (§ 6 Abs. 2 LkSG), die sodann in den risikorelevanten Geschäftsabläufen umzusetzen ist (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 LkSG). Auch bei der Auswahl von unmittelbaren Zulieferern sind die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zu berücksichtigen und vertraglich festzuhalten (§ 6 Abs. 4 Nr. 1, 2 LkSG). Schließlich sind sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unmittelbaren Zulieferern Schulungen und Kontrollen durchzuführen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3, 4, Abs. 4 Nr. 3, 4 LkSG).

Wird eine (unmittelbar bevorstehende) Verletzung erkannt, hat das Unternehmen gem. § 7 Abs. 1 LkSG unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wobei diese im eigenen Geschäftsbereich im Inland stets zu einer Beendigung der Verletzung führen müssen, während dies im eigenen Geschäftsbereich im Ausland nur in der Regel vorausgesetzt wird. Findet die Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer statt und kann das belieferte Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden, so hat es ein konkretes Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erarbeiten (§ 7 Abs. 2 LkSG). Bei schwerwiegenden Verletzungen, beim fehlenden Erfolg der im Konzept

<sup>188</sup> Reg-E, BT-Drs. 19/28649, 34.

<sup>189</sup> Dass Regelungen zur Beachtung der Wahrung der Koalitionsfreiheit der Mitarbeiter eines Zulieferunternehmens einen notwendigen Bestandteil eines Globalisierungsfolgenrechts bilden, darf bezweifelt werden; hier scheinen sich vielmehr westliche Vorstellungen Bahn gebrochen zu haben, die aber nicht zwangsläufig das Wohlergehen der Arbeiter im Sinne haben müssen, sondern durchaus auch in protektionistischem Lichte gesehen werden können. *Schünemann*, in: GA 2003, 299 (310 f.) differenziert dabei zwischen notwendigen, natürlichen und möglichen Bereichen eines globalen Strafrechts.

erarbeiteten Maßnahmen und beim Fehlen von anderen milderem Mitteln, ist auch der Abbruch der Geschäftsbedingungen geboten (§ 7 Abs. 3 LkSG).

Diese Grundsätze gelten gem. § 9 Abs. 2, 3 LkSG in abgeschwächter Form auch gegenüber mittelbaren Zulieferern, wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen. Auch in diesem Fall ist eine Risikoanalyse durchzuführen, sind angemessene Präventionsmaßnahmen zu treffen und ist ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen.

Weiterhin ist ein Hinweisgebersystem für Beschwerden einzurichten (§ 8 LkSG), welches auch für Beschwerden über Verstöße mittelbarer Zulieferer offensteht (§ 9 Abs. 1 LkSG). Dessen Wirksamkeit ist wie die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen zu überprüfen (§§ 8 Abs. 5, 6 Abs. 5, 7 Abs. 4 LkSG). Gem. § 10 LkSG ist die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten fortlaufend zu dokumentieren, wobei der Dokumentationsbericht der Öffentlichkeit sowie dem BAFA (§ 12 LkSG) zur Verfügung zu stellen ist. Da die vom LkSG adressierten Großunternehmen in aller Regel bereits Compliance-Managementsysteme implementiert haben dürften – schon um einer Haftung nach §§ 130, 30 OWiG entgegenzuwirken –, wird das LkSG bei diesen zu Erweiterungen ihrer Systeme hinsichtlich der nunmehr kodifizierten menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten führen.<sup>190</sup>

#### d) Sanktionsrecht

##### aa) Verzicht auf zivilrechtliche Haftungsbegründung

Hinsichtlich der Frage, mit welchen Mitteln die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten durchgesetzt werden soll, wurde im Vorfeld des Gesetzeserlasses (auch) das Privatrecht als sinnvoller Durchsetzungsmechanismus *de lege ferenda* erblickt. So wurde konstatiert, ein zivilrechtliches Haftungsrisiko des belieferten Unternehmens sei „rechtspolitisch wünschenswert“<sup>191</sup>, um Anreize zu Schadenspräventionsmaßnahmen zu setzen.<sup>192</sup> Dem Privatrecht käme als Anreizgeber eine besondere Bedeutung zu, insbesondere weil es gegenüber dem Straf- und Verwaltungsrecht einen flexibleren extraterritorialen Anwendungsbereich habe.<sup>193</sup>

Der Gesetzgeber geht indes einen anderen Weg. So expliziert § 3 Abs. 3 LkSG, dass sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des LkSG keine zivilrechtliche Haftung ergibt, unberührt zivilrechtlicher Ansprüche, die unabhängig vom LkSG begründet wurden.<sup>194</sup> Dies bedeutet insbesondere, dass die Sorgfaltspflichten des LkSG keine Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB darstellen.<sup>195</sup> Immerhin erleichtert das LkSG die zivilprozessuale Geltendmachung anderweitiger Ansprüche, indem es in seinem § 11 für gewisse Fälle eine gewillkürte Prozessstandschaft für inländische Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen einführt.<sup>196</sup>

<sup>190</sup> Kubiciel, jurisPR-StrafR 7/2021, Anm. 1.

<sup>191</sup> Initiative Lieferkettengesetz, Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes (2020), abrufbar unter: [https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527\\_lk\\_rechtsgutachten\\_webversion\\_ds.pdf](https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527_lk_rechtsgutachten_webversion_ds.pdf), S. 51 (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>192</sup> Siehe auch Hübner, NZG 2020, 1411 (1416); Monnheimer/Nedelcu, ZRP 2020, 205 (208 f.); Kötz, ZEuP 2017, 283 (285 f.); Scherf/Kampfmeyer/Gailhofer/Krebs/Hartmann/Klinger, Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung – Abschlussbericht (2020), abrufbar unter: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-07-15\\_texte\\_138-2020\\_umweltbezogene-sorgfaltspflichten\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-07-15_texte_138-2020_umweltbezogene-sorgfaltspflichten_0.pdf), S. 90, 93 (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>193</sup> Thomale/Murko, EuZA 2021, 40 (47 f.); vgl. auch Meyer, ZStW 126 (2014), 122 (126): „Aber schon an zivilrechtlichen Klagemöglichkeiten gebricht es allenthalben. Zugang zu privatrechtlichen Remeduren in Konfliktherden ist kaum vorhanden und Möglichkeiten zur Erhebung von Klagen an anderen Orten sind ebenfalls gering“.

<sup>194</sup> Beispielsweise wird die Verletzung von Menschenrechten durch das in Deutschland ansässige Unternehmen im eignen Geschäftsbereich in aller Regel den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllen, siehe Ehmann, ZVertriebsR 2021, 141 (146); Wagner, in: MüKo-BGB, 8. Aufl. (2020), § 823 Rn. 551. Die zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverstöße in der Lieferkette ist jedoch *de lege lata* in aller Regel ausgeschlossen, vgl. Schneider, NZG 2019, 1369; Bomsdorf/Blatecki-Burgert, ZRP 2020, 42 (42 f.); Keilmann/Schmidt, WM 2021, 717 (717).

<sup>195</sup> BT-Drs. 19/30505, 39; siehe auch Wagner/Rutloff, NJW 2021, 2145 (2150).

<sup>196</sup> Näher dazu Wagner, ZIP 2021, 1095 (1101); Wagner/Rutloff, NJW 2021, 2145 (2150).

Allerdings sollen die neuen Sorgfaltspflichten allein im Verwaltungsverfahren und mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitsrechts durchgesetzt und sanktioniert werden.<sup>197</sup> Angesichts erwartbarer Schwierigkeiten bei der Individualisierbarkeit eines Schadens, beispielsweise im Falle einer umweltbezogenen Pflichtverletzung,<sup>198</sup> erscheint die Heranziehung dieser Instrumente unter präventiven Gesichtspunkten im Grundsatz auch nachvollziehbar.

#### *bb) Behördliche Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen*

Die §§ 13 ff. LkSG räumen dem BAFA als zuständiger Behörde (§ 19 Abs. 1 LkSG) weitreichende Befugnisse zur Kontrolle und Durchsetzung der Pflichterfüllung ein.<sup>199</sup> Dazu gehören u.a. Betretensrechte (bspw. für Betriebsgrundstücke), Ladungsrechte und das Recht, Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufzugeben.<sup>200</sup> Darüber hinaus sieht § 22 LkSG die Möglichkeit vor, Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen. Voraussetzung dafür ist die vorherige Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 LkSG mit einer Geldbuße, wobei „nur schwerwiegende Verstöße zu einem Ausschluss führen“ sollen.<sup>201</sup>

#### *cc) Ordnungswidrigkeiten (§ 24 LkSG)*

##### *(1) Tatbestand*

Der soeben angesprochene § 24 LkSG sieht einen umfangreichen Ordnungswidrigkeitenkatalog vor, der auf beinahe alle der Sorgfaltspflichten des LkSG referenziert. Täter kann dabei sein, „wer“ vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der in Abs. 1 aufgeführten Pflichten verstößt.

Hieraus erwächst das Bedürfnis einer Klärung: Die formulierten Pflichten richten sich an „Unternehmen“ (vgl. §§ 3 ff. LkSG), im vom LkSG vorausgesetzten Sinne eines rechtsformneutralen Oberbegriffs, der letztlich die Rechtsträger adressieren soll.<sup>202</sup> Während das Unternehmen aber sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen sowie sonstigen rechtsfähigen Personengesellschaften getragen werden kann,<sup>203</sup> kann Täter einer Ordnungswidrigkeit nach der (derzeit noch) herrschenden Auffassung nur eine natürliche Person sein.<sup>204</sup> Während § 24 LkSG also für natürliche Personen, die Inhaber eines Unternehmens sind, unmittelbar anwendbar ist, bedarf es für die täterschaftliche Sanktionierung der handelnden natürlichen Personen eines durch eine Personenvereinigung getragenen Unternehmens der Zurechnungsnorm des § 9 OWiG. Über diesen kann vertretungsberechtigten Gesellschaftern, Organmitgliedern oder leitenden Angestellten die Unternehmensinhaberschaft als persönliches Merkmal zugerechnet werden, um deren Haftung aus § 24 Abs. 1 LkSG zu begründen.<sup>205</sup> Über diesen Personenkreis hinaus, kann eine der in § 24 Abs. 1 LkSG aufgeführten Ordnungswidrigkeiten nur in Form der Beteiligung gem. § 14 Abs. 1 OWiG begangen werden.<sup>206</sup> Dabei ist jedoch daran zu denken, dass die Beteiligung nur an einer vorsätzlich, nicht an einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit möglich ist.<sup>207</sup>

<sup>197</sup> BT-Drs. 19/30505, 39.

<sup>198</sup> Siehe Initiative Lieferkettengesetz, S. 52.

<sup>199</sup> BT-Drs. 19/28643, 3 erklärt, neben die BAFA solle keine weitere Behörde treten, um Bürokratie zu begrenzen; *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, 141 (150) erblickt darin die „Etablierung des BAFA als kleines ‚Menschenrechts-Aufsichtsamt‘“.

<sup>200</sup> Ausführlich dazu: *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249 (251 f.).

<sup>201</sup> Reg-E, BT-Drs. 19/28649, 57.

<sup>202</sup> Siehe schon oben.

<sup>203</sup> Reg-E, BT-Drs. 19/28649, 33.

<sup>204</sup> *Meyberg*, in: BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 1, 16 ff. m.w.N.; a.A. *Tiedemann*, NJW 1988, 1169 (1171 f.); *Rogall*, in: KK-OWiG, § 30 Rn. 8 ff. Zweifel, ob das LkSG von dieser tradierten Herangehensweise abweichen wollte, lassen sich laut *Mitsch*, NZWiSt 2021, 409 (411) durch einen Blick auf § 24 Abs. 4 Nr. 4 LkSG überkommen, der Anzahl und Position der *Täter in der juristischen Person* zu einer der Grundlagen für die Bemessung der Geldbuße gegen diese macht. Davon zu trennen ist die zu bejahende Frage der Bebußungsfähigkeit, siehe dazu *Busch/Böhme*, in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl, Teil 2 Kap. 10 Rn. 5 ff.

<sup>205</sup> *Mitsch*, NZWiSt 2021, 409 (411); siehe zur zurechnungssichernden Funktion des § 9: *Rogall*, in: KK-OWiG, § 9 Rn. 1.

<sup>206</sup> *Mitsch*, NZWiSt 2021, 409 (411); auch *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249 (254) scheinen an die Möglichkeit der Teilnahme zu denken, wenn sie ausführen, betroffen würden „vor allem“ – aber eben nicht ausschließlich – „Leitungspersonen der Unternehmen sein“.

<sup>207</sup> *BGH*, NStZ 1983, 416; *Coen*, in: BeckOK-OWiG, § 14 Rn. 11.

Abseits der Fragen von möglicher Täterschaft und Beteiligung ist zu bemerken, dass es sich bei den Ordnungswidrigkeiten des § 24 Abs. 1 LkSG um echte Unterlassungsdelikte handelt,<sup>208</sup> mit der Konsequenz, dass sich der Handlungsort i.S.d. § 7 OWiG in aller Regel im Inland befinden wird. Darauf kommt es auch für die Frage der Anwendbarkeit des § 24 LkSG an, weil das LkSG keine von § 5 OWiG abweichende Vorschrift enthält.<sup>209</sup>

## (2) Rechtsfolgen

Rechtsfolge der Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 LkSG ist die Geldbuße, die gem. § 24 Abs. 2 LkSG angeordnet werden „kann“, deren Erlass also im Ermessen des erkennenden Gerichts liegt.<sup>210</sup> Bei niedrighwelligen Verstößen – wie sie aufgrund der Weite der Tatbestände häufig vorkommen dürften – ist also auch das Absehen von der Verhängung einer Geldbuße, trotz Feststellung eines ordnungswidrigen Handelns, möglich; es ist mithin keine Mindestsanktion vorgeschrieben. Höchstmaße werden von § 24 LkSG hingegen freilich festgesetzt. Weil bei deren Nennung nicht zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung unterschieden wird, halbiert sich das genannte Höchstmaß im Falle der Fahrlässigkeit (gem. § 17 Abs. 2 OWiG).<sup>211</sup>

Für natürliche Personen liegt die Höchstbuße bei 800.000 Euro (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LkSG). Eine solche kann angeordnet werden im Falle des Nichtergreifens einer Präventionsmaßnahme nach § 6 Abs. 1 LKSG oder einer Abhilfemaßnahme nach § 7 Abs. 1 S. 1 LkSG, des nicht oder nicht rechtzeitigen Erstellens oder Umsetzens eines Konzepts nach § 7 Abs. 2 S. 1 LkSG oder § 9 Abs. 3 Nr. 3 LkSG oder der unterlassenen Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nach § 8 Abs. 1 S. 1 (auch i.V.m. § 9 Abs. 1) LkSG.

Eine Reihe weiterer Verstöße wird mit bis zu 500.000 Euro sanktioniert (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LkSG), während die übrigen Verstöße eine Geldbuße von bis zu 100.000 Euro ermöglichen (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 LkSG).

Die Bebußung bleibt jedoch nicht auf natürliche Personen beschränkt, sondern kann gem. § 30 OWiG wiederum auch juristische Personen oder Personenvereinigungen (i.S.v. nichtrechtsfähigen Vereinen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften)<sup>212</sup> betreffen, deren Repräsentanten eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 LkSG begangen haben. Dabei bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße gem. § 30 Abs. 2 S. 2 OWiG grundsätzlich nach dem für die Ordnungswidrigkeit der natürlichen Person angedrohten Höchstmaß. Für Verstöße i.S.d. § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 LkSG verweist § 24 Abs. 2 S. 2 LkSG jedoch auf § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG und erhöht dadurch den Sanktionsrahmen drastisch, denn damit verzehnfacht sich das Höchstmaß auf 8 bzw. 5 Mio. Euro.

Noch weiter geht § 24 Abs. 3 LkSG. Demnach kann einer juristischen Person oder Personenvereinigung, deren durchschnittlicher Jahresumsatz mehr als 400 Mio. Euro beträgt und deren Leitungspersonen es versäumten Präventions- oder (rechtzeitig) Abhilfemaßnahmen i.S.d. § 24 Abs. 1 Nr. 6, 7 lit. a LkSG zu ergreifen, eine Geldbuße von bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes auferlegt werden. Mit der Orientierung am Unternehmensumsatz, schafft das LkSG ein Novum genuin deutscher Gesetzgebung. Zwar sind umsatzbezogene Höchstsanktionen auch im deutschen Recht bereits etabliert – zu denken ist an Art. 83 Abs. 4-6 DSGVO, den kartellrechtlichen Art. 23 VO (EG) Nr. 1/2003 oder Art. 30 Abs. 2 UAbs. 1 lit. j MAR –, jedoch lediglich in Folge unionsrechtlicher Determination,<sup>213</sup> nachdem der ebenfalls einen umsatzbezogenen Sanktionsrahmen vorsehende Entwurf eines

<sup>208</sup> Mitsch, NZWiSt 2021, 409 (411).

<sup>209</sup> Mitsch, NZWiSt 2021, 409 (409 f.)

<sup>210</sup> Das Einräumen eines Ermessens hinsichtlich der Verhängung eines Bußgeldes ist im Ordnungswidrigkeitenrecht üblich, vgl. nur §§ 130 Abs. 3 S. 1 OWiG, 120 Abs. 17 ff. WpHG, 69 Abs. 7 BNatSchG.

<sup>211</sup> Mitsch, NZWiSt 2021, 409 (412).

<sup>212</sup> Rogall, in: KK-OWiG, § 30 Rn. 38 ff.

<sup>213</sup> Kubiciel, jurisPR-StrafR 7/2021, Anm. 1; Kamann/Irmscher, NZWiSt 2021, 249 (255).

Verbandssanktionenengesetzes<sup>214</sup> der Diskontinuität anheimfiel. Damit erlaubt § 24 Abs. 3 LkSG eine Sanktionierung, die deutlich über den Sanktionsrahmen des § 30 Abs. 2 OWiG hinausgehen kann.<sup>215</sup>

Zur Bemessung der Geldbuße gibt § 24 Abs. 4 LkSG einige Kriterien an die Hand. Diese entsprechen letztlich denen, die bereits – wenngleich nicht sämtlich ausgeschrieben – i.R.d. §§ 17 Abs. 3, 30 Abs. 2 OWiG herangezogen werden,<sup>216</sup> wobei § 24 Abs. 4 LkSG den regelmäßig gewichtigsten Bemessungspunkt, nämlich den abschöpfenden Anteil der Geldbuße, irritierenderweise unerwähnt lässt.<sup>217</sup>

#### dd) Kritische Würdigung

##### (1) Sanktionshöhe

Die Umsatzbezogenheit der Höchstsanktion nach § 24 Abs. 3 LkSG erzeugt erhebliche Friktionen mit den allgemeinen Regeln der Verbandssanktionierung.<sup>218</sup> So sanktionieren sowohl die §§ 130, 30 OWiG als auch § 24 Abs. 3 LkSG gewisse Mängel im Compliance-System. Dabei verweist § 130 Abs. 3 S. 2 OWiG – wie auch § 24 Abs. 2 S. 2 LkSG – auf § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG, sodass ein Unternehmen bei einem Aufsichtspflichtverstoß nach § 130 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße i.H.v. maximal 10 Mio. Euro sanktioniert werden kann. Demgegenüber können Unternehmen, die unzureichende Abhilfemaßnahmen nach § 7 Abs. 1 LkSG treffen oder kein unverzügliches Beendigungs- bzw. Minimierungskonzept nach § 7 Abs. 2 LkSG erstellen und umsetzen, deutlich härter sanktioniert werden, weil § 24 Abs. 3 LkSG eben keine absolute Deckelung des Sanktionsrahmens vorsieht.

Bei der Beantwortung der Frage, ob dieses Auseinanderklaffen der möglichen Höchstsanktionen sachgerecht ist, sind insbesondere zwei Aspekte der jeweiligen Normen zu betrachten: Erstens können Unterschiede hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter ausgemacht werden. Denn das LkSG und damit auch dessen § 24 Abs. 3, ist speziell auf menschenrechts- sowie umweltbezogene Risiken bzw. Verstöße ausgerichtet, während § 130 OWiG eine Vielzahl an Rechtsgütern – nämlich in verstärkender Weise jeweils das der betriebsbezogenen Norm, gegen die verstoßen wurde – schützt.<sup>219</sup> Damit kann aber auch die Aufsichtspflicht des § 130 OWiG in gewissen Konstellationen – beispielsweise bei Umweltstraftaten oder der korruptiven Finanzierung von Regimen – Menschenrechts- oder Umweltbezug haben, sodass die These, dass die vom LkSG geschützten Rechtsgüter diejenigen des § 130 OWiG in ihrer Bedeutung generell überwiegen, nicht gehalten werden kann.<sup>220</sup> Ein zweiter, die höhere Geldbuße des § 24 Abs. 3 OWiG möglicherweise rechtfertigender, Unterschied ist in der Art des tatbestandlich abverlangten Verhaltens zu finden. Denn dass die unterlassenen Abhilfemaßnahmen des LkSG, wie teils behauptet, „nichts anderes beschreiben“ würden als die unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen nach § 130 OWiG,<sup>221</sup> scheint unrichtig. Während Aufsichtsmaßnahmen die Feststellung eines Risikos bezwecken, setzt das Gebot des § 7 Abs. 1, 2 LkSG eine festgestellte drohende oder eingetretene Verletzung bereits voraus. Die Aufsichtspflichten des § 130 OWiG sind somit eher mit denen der §§ 4-6 LkSG zu vergleichen. Wer gegen sie verstößt, mag, gegenüber demjenigen, der bereits die positive Kenntnis eines Verstoßes hat und dennoch keine Abhilfemaßnahmen trifft, zuweilen eher als

<sup>214</sup> Reg-E, BT-Drs. 19/23568.

<sup>215</sup> Kritisch dazu sogleich, B.IV.4.d.aa.; siehe auch *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 7/2021, Anm. 1; *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249 (255). Der Sanktionsrahmen bleibt jedoch deutlich hinter der Forderung der Initiative Lieferkettengesetz zurück, die „ein Bußgeld von bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes“ implementiert wissen wollten, siehe Initiative Lieferkettengesetz, S. 52.

<sup>216</sup> Vgl. *Rogall*, in: KK-OWiG, § 30 Rn. 134 ff.

<sup>217</sup> *Mitsch*, NZWiSt 2021, 409 (412).

<sup>218</sup> So auch *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 7/2021, Anm. 1; *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249 (255).

<sup>219</sup> *Rogall*, in: KK-OWiG, § 130 Rn. 16; *Niesler*, in: GJW, § 130 OWiG Rn. 7; *Gürtler*, in: Göhler, OWiG, § 130 Rn. 3; *BGH*, NJW 1994, 1801 (1803), wenngleich vorrangig auf das „Interesse der Allgemeinheit an der Schaffung und Aufrechterhaltung einer innerbetrieblichen Organisationsform“ abstellend; ebenso *Beck*, in: BeckOK-OWiG, § 130 Rn. 11.

<sup>220</sup> *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 7/2021, Anm. 1.

<sup>221</sup> So *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249 (255).

„Schussel“ denn als „Schurke“ beschrieben werden können. Anderes gilt indes in Fällen, in denen Aufsichtsmaßnahmen bewusst unterlassen werden, um vermutete Verstöße gar nicht erst zu entdecken. Insofern bilden Aufsichtsmaßnahmen regelmäßig ein notwendiges Vorstadium zur Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen. Mit gebotenem Blick auf die jeweils größten denkbaren Verletzungen erscheint ein erhebliches Abweichen der Höchststrafmaßnahmen demgemäß – trotz gewisser Unterschiede – nicht angemessen.

Der entscheidende Wertungswiderspruch liegt aber abseits von unterlassenen Aufsichtspflichten des § 130 OWiG. Schließlich können auch unmittelbar von der Unternehmensleitung begangene unternehmensbezogene Straftaten über § 30 OWiG sanktioniert werden. Beutet ein Geschäftsführer also bspw. die Arbeitskraft einer Person aus (§ 233 StGB), kann dieser Verstoß – im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens! – nicht in der Höhe sanktioniert werden, wie das Nichtergreifen angemessener Abhilfemaßnahmen gegen einen ähnlich gelagerten Verstoß bei einem Zulieferer.<sup>222</sup> Wenn der gesetzgeberische Druck auf Unternehmen aber hinsichtlich der Verhinderung von Verstößen bei (regelmäßig) ausländischen Zulieferern größer ist, als der bezüglich der Verhinderung von Verstößen im eigenen Geschäftsbereich,<sup>223</sup> entsteht ein Widerspruch im Normsystem, der ferner geeignet ist, den Vorwurf des Strafrechtsimperialismus<sup>224</sup> zu nähren.

Indes wird der Fortbestand dieser Widersprüchlichkeit wohl nur eine Frage der Zeit bleiben, wobei nicht die korrigierende Abkehr von der Umsatzbezogenheit der Höchststrafmaßnahme des § 24 Abs. 3 LkSG zu erwarten ist, sondern vielmehr die vermehrte Wahl lediglich relativ begrenzter Sanktionsrahmen – sei es durch weitere unionale aber auch nationale Regelungen. Hier ist insbesondere an das von der Regierungskoalition neuerlich geplante Überarbeiten „der Vorschriften der Unternehmenssanktion einschließlich der Sanktionshöhe“<sup>225</sup> zu denken.

## (2) Bestimmtheitsgrundsatz

Problematisch könnten das LkSG im Allgemeinen und § 24 LkSG im Besonderen auch hinsichtlich einer mangelnden Bestimmtheit sein. Schließlich muss der Ordnungswidrigkeitstatbestand sich am Bestimmtheitsgrundsatz des § 103 Abs. 2 GG messen. Zwar spricht § 103 Abs. 2 GG von der gesetzlichen Bestimmtheit der „Strafbarkeit“. Jedoch ist allgemein anerkannt, dass das Bestimmtheitsgebot auch für Ordnungswidrigkeitstatbestände gilt,<sup>226</sup> was § 3 OWiG in deklaratorischer Weise bekräftigt.<sup>227</sup>

Dass Menschenrechte – insbesondere solche der sog. zweiten und dritten Generation,<sup>228</sup> bspw. in den Bereichen gesunder Arbeits- und Umweltbedingungen – sich schwerlich in hinreichend bestimmte Sanktionstatbestände einfügen lassen, ist indes kein exklusives Problem des LkSG-Gesetzgebers. Menschenrechte sind, ihrem Wesen als übergeordnete Rechtssätze nach, in aller Regel abstrakt und weit gefasst, weshalb das Verständnis ihrer konkreten Gewährleistungsgehalte sich – trotz ihrer Universalität – in unterschiedlichen Kulturen erheblich unterscheidet.<sup>229</sup>

<sup>222</sup> Kubiciel, jurisPR-StrafR 7/2021, Anm. 1; Kamann/Irmscher, NZWiSt 2021, 249 (255).

<sup>223</sup> Kubiciel, jurisPR-StrafR 7/2021, Anm. 1.

<sup>224</sup> Vgl. oben sowie Schönemann, GA 2003, 299 (306 ff.) bezogen auf das Drogen- und Korruptionsstrafrecht; Roegele, 2 ff., 238 f.

<sup>225</sup> Koalitionsvertrag 2021, S. 111, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/a4ceb7591c8d9058b402f0a655f7305b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>226</sup> So die st. Rspr. des BVerfG, siehe nur BVerfGE 9, 137 (145); 38, 348 (371); 87, 399 (411); BVerfG, NZV 1996, 284 (285); Kunig/Saliger, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. (2021), Art. 103 GG Rn. 32, die darauf hinweisen, dass dies schon deshalb gelten muss, „weil Ordnungswidrigkeiten erst nach Inkrafttreten des GG formell aus dem Strafrecht ausgegliedert worden sind“; Rogall, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 2.

<sup>227</sup> Dazu Rogall, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 2.

<sup>228</sup> Vgl. zu dieser Kategorisierung Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: 95. EL (7/2021), Art. 1 Abs. 2 Rn. 28.

<sup>229</sup> Bomsdorf/Blatecki-Burgert, ZRP 2020, 42 (43); Keilmann/Schmidt, WM 2021, 717 (720); Weller/Kaller/Schulz, AcP 2016, 387 (405).

Es ist an den jeweils Gesetzgebenden, sie in konkrete Verhaltensnormen zu integrieren, an denen eine Sanktionierung ansetzen kann.<sup>230</sup> Schon dem französischen Gesetzgeber gelang diese Aufgabe nicht. So wurde auch in Frankreich bereits 2017 ein Gesetz zur Stärkung der *Corporate Social Responsibility* in der Lieferkette erlassen.<sup>231</sup> Jedoch entschied der *Conseil constitutionnel*, dass die darin ursprünglich enthaltene Bußgeldvorschrift wegen ihrer Unbestimmtheit gegen die Verfassung verstoße, weshalb diese ersatzlos entfiel.<sup>232</sup>

Fraglich ist, ob der deutsche Gesetzgeber im LkSG hinreichend bestimmte Verhaltensnormen geschaffen hat. Neben der soeben beschriebenen naturgemäßen Weite von Menschenrechten stellt auch die Regelungstechnik des LkSG die hinreichende Bestimmtheit des Gesetzes in Frage. So ist kritisch zu sehen, dass die durch das Gesetz geschützten Rechtspositionen sich nicht unmittelbar aus diesem entnehmen lassen, sondern einer Verweisung auf ein gutes Dutzend internationaler Abkommen zu entnehmen sind (§ 2 Abs. 1 LkSG). Auch die Feststellung eines menschenrechtlichen bzw. umweltbezogenen Risikos, welche zentral für die Risikoanalyse und alle damit verbundenen Maßnahmen ist, ist häufig nur durch die Heranziehung derartiger Abkommen möglich (§ 2 Abs. 2, 3 LkSG). Demgemäß wird der Vorwurf erhoben, der Gesetzgeber benenne die Schutzgüter „nur unzureichend und plakativ“, ohne sich ihrer „in der für eine rationale Normanwendung erforderlichen Weise vergewissert“ zu haben;<sup>233</sup> die hinreichende Bestimmtheit des Normensystems sei „äußerst fraglich“.<sup>234</sup> Diese Kritik an der Verweisungstechnik erscheint indes angesichts des Adressatenkreises des LkSG etwas überzogen. So soll das Bestimmtheitsgebot sicherstellen, dass „jedermann vorhersehen kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe [bzw. Buße] bedroht ist“.<sup>235</sup> Als „jedermann“ kann dabei aber sinnvollerweise nur jeder potenzielle Adressat der Norm verstanden werden. Insofern sinken die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Norm, je kundiger ihr Adressatenkreis ist.<sup>236</sup> Das LkSG adressiert ausschließlich große Wirtschaftsunternehmen. Bei diesen wird eine fachkundige juristische Prüfung in aller Regel sogar unternehmensintern möglich sein, sodass allein der Umstand von Verweisungen (und Verweisungsketten) diese bei der Konkretisierung des ihnen auferlegten Verhaltens nicht gänzlich überfordern sollte.<sup>237</sup> Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die in Verweis genommenen Abkommen bereits einer langjährigen Auslegungspraxis (bspw. durch die UN-Vertragsausschüsse sowie den ILO-Sachverständigenausschuss) unterlagen und dadurch – auch in Bezug auf Fragen der Unternehmensverantwortlichkeit – konkretisiert worden sind.<sup>238</sup>

Weiterhin verwendet das LkSG an zentralen Stellen den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit, bspw. wenn es ein angemessenes Risikomanagement (§ 4 Abs. 1 LkSG), eine angemessene Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 LkSG), angemessene Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen (§§ 6 bzw. 7 Abs. 1 LkSG) und ein angemessenes

<sup>230</sup> Vgl. Meyer, ZStW 126 (2014), 122 (126).

<sup>231</sup> Die sog. *Loi de vigilance* (Loi n° 2017-399 du 27.3.2017), siehe dazu Koch, in: Jean-Monnet-Saar, abrufbar unter: [https://jean-monnet-saar.eu/?page\\_id=2818#\\_edn12](https://jean-monnet-saar.eu/?page_id=2818#_edn12) (zuletzt abgerufen am 8.7.2022); Thomale/Murko, EuZA 2021, 40 (45 f.).

<sup>232</sup> Conseil constitutionnel, Décision n° 2017-750 DC du 23 mars 2017, Rn. 13 f.; Zimmermann/Weiss, AVR 2020, 424 (447 f.); Koch, in: Jean-Monnet-Saar, abrufbar unter: [https://jean-monnet-saar.eu/?page\\_id=2818#\\_edn12\\_](https://jean-monnet-saar.eu/?page_id=2818#_edn12_) (zuletzt abgerufen am 8.7.2022); Kamann/Irmscher, NZWiSt 2021, 249 (252); Keilmann/Schmidt, WM 2021, 717 (720).

<sup>233</sup> Paefgen, ZIP 2021, 2006 (2007).

<sup>234</sup> Kamann/Irmscher, NZWiSt 2021, 249 (254); in diese Richtung gehend auch Schmidt, EuZW 2021, 273 (274); auch der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz sowie die Rechts-, Umwelt- und Wirtschaftsausschüsse des Bundesrates empfahlen, die Verweisungen durch „inhaltlich konturenschärfere“ Definitionen zu ersetzen, siehe BR-Drs. 239/1/21, 17.

<sup>235</sup> BVerfGE 37, 201 (207); 92, 1 (12); 104, 92 (101).

<sup>236</sup> BVerfGE 45, 346 (353); 48, 48 (57); 75, 329 (345); BVerfG, NVwZ-RR 2020, 569, Rn. 77; Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 92 ff.; v. Nolte/Aust, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. (2018), Art. 103 Rn. 146; Hecker, in: Schönke/Schröder, StGB, § 1 Rn. 21; Satzger, JuS 2004, 943 (944).

<sup>237</sup> So auch Scherf/Kampffmeyer/Gailhofer/Krebs/Hartmann/Klinger, S. 78; zum selben Ergebnis kommt BGH, NJW 2017, 966 (968) hinsichtlich der im WpHG verwendeten Verweisungstechnik – so führt der BGH aus: „Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Adressaten der Verbote aus dem Kreis der natürlichen Personen in der Regel um solche mit einer fachspezifischen Ausbildung handelt; soweit dies nicht der Fall ist, obliegt es ihnen kraft der von ihnen ausgeübten Funktion, sich fachlich fortzubilden und gegebenenfalls beraten zu lassen“; Chatzinerantzis/Grothaus, DB 2021 Beilage Nr. 2, 20 (22) erblicken in dem Monitoring der Abkommen und ihrer Auslegungspraxis indes einen „erheblichen Aufwand“ für Unternehmen, welcher die Schaffung neuer Stellen notwendig mache, wobei Rechtsunsicherheit verbleibe.

<sup>238</sup> Reg-E, BT-Drs. 19/28649, 34; Zimmermann/Weiss, AVR 2020, 424 (450).

Beschwerdeverfahren (§ 8 Abs. 1 LkSG) voraussetzt – wobei das jeweilige Fehlen sich sanktionsbegründend gem. § 24 Abs. 1 LkSG auswirkt. Dabei ist im Einzelnen noch unklar, welche konkreten Vorkehrungen die Gerichte als angemessen beurteilen werden – ein „erhebliches Unsicherheitsmoment“ für die betroffenen Unternehmen.<sup>239</sup> Jedoch steht die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe der hinreichenden Bestimmtheit einer Norm nicht von vorherein entgegen; sie sind sogar unverzichtbar um sicherzustellen dass Gesetze nicht „zu starr und kasuistisch“ geraten und „der Vielgestaltigkeit des Lebens, dem Wandel der Verhältnisse oder der Besonderheit des Einzelfalls“ gerecht werden können.<sup>240</sup> Letztlich kommt es darauf an, dass sich mithilfe der üblichen Auslegungsmethoden „eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen läßt“.<sup>241</sup> Dabei kann im Falle des LkSG zunächst dessen § 3 Abs. 2 betrachtet werden, der das Angemessenheitskriterium gesetzlich konkretisiert und dabei auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, das Einflussvermögen, die typischerweise zu erwartende Schwere und Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes und die Art des Verursachungsbeitrags abstellt.<sup>242</sup> Darüber hinaus besteht zu einem neu erlassenen Gesetz wie dem LkSG zwar logischerweise noch keine Rechtsprechung auf die sich eine Konkretisierung stützen ließe. Jedoch existieren entsprechende Handreichungen und Leitfäden der EU-Kommission, der OECD sowie des BAFA<sup>243</sup> – letztere werden den betroffenen Unternehmen nach § 20 LkSG auch gesetzlich zugesichert. Damit bestehen allgemeingültige Auslegungskriterien für die Konkretisierung des angemessenen Verhaltens, weshalb der Begriff der Angemessenheit der hinreichenden Bestimmtheit der Normen hier nicht entgegensteht.

Eine andere Bewertung drängt sich allerdings im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG auf, der gewissermaßen einen Auffangtatbestand bildet. Demgemäß soll ein menschenrechtliches Risiko nicht allein bei einem zu befürchtenden Verstoß gegen die Verbote des § 2 Abs. 2 Nrn. 1-11 LkSG vorliegen, sondern auch bei einem darüberhinausgehenden Verbot jeden „Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist“. Zwar ist auch die Verwendung von Generalklauseln nicht per se verfassungsrechtlich zu beanstanden, schließlich weisen diese gegenüber anderen Normen schlicht ein höheres Maß an Wertausfüllungsbedürftigkeit auf.<sup>244</sup> Die erforderliche Möglichkeit einer hinreichenden Konkretisierung durch Auslegung ist im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG jedoch nicht gegeben. Denn wenngleich das Wort „offensichtlich“ eine vollkommene Homogenität der Auslegungsergebnisse suggeriert, dürften bei der Auslegung dieses Begriffes je nach auslegender Person unterschiedlichste Sachverhalte als offensichtlich rechtswidrig eingestuft werden. Hinzu kommen unbestimmte Rechtsbegriffe wie der der „besonders schwerwiegenden Weise“. Über die damit einhergehenden Auslegungsschwierigkeiten werden auch Handreichungen des BAFA gem. § 20 LkSG nicht hinweghelfen können, liegt in der Unbegrenztheit der Norm doch gerade ihr Zweck. So ist auch für den fachlich geschulten und branchenansässigen Normanwender nicht erkennbar, welches Verhalten im Einzelfall unter § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG zu subsumieren ist. Eine daran ansetzende Bußgeldvorschrift verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG, § 3 OWiG.<sup>245</sup>

<sup>239</sup> *Harings/Jürgens*, RdTW 2021, 297 (301).

<sup>240</sup> BVerfGE 45, 363 (371); 48, 48 (56).

<sup>241</sup> BVerfGE 45, 363 (371); 48, 48 (56).

<sup>242</sup> Siehe dazu auch *Scherf/Kampffmeyer/Gailhofer/Krebs/Hartmann/Klinger*, S. 56 ff., 79.

<sup>243</sup> Siehe *Harings/Jürgens*, RdTW 2021, 297 (301), die beispielhaft auf die von der EU-Kommission erlassene „Guidance on Due Diligence for EU Businesses to Address the Risk of Forced Labour in their Operations and Supply Chains“ vom 12.7.2021 sowie auf die von der OECD bereitgestellten „Practical actions for companies to identify and address the worst forms of child labour in mineral supply chains“ aus dem Jahr 2017 hinweisen.

<sup>244</sup> BVerfGE 45, 363 (371); 48, 48 (56); *Satzger*, JuS 2004, 943 (943); *Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 1 Rn. 19.

<sup>245</sup> So auch BR-Drs. 239/1/21, 17; *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249 (254).

### e) Ausstrahlungswirkung des LkSG in andere Bereiche des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts

Die hiesige Betrachtung des LkSG abschließend fragt sich, ob und inwieweit das Gesetz Ausstrahlungswirkungen auf andere Bereiche des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts entfalten wird.

Dabei wäre zunächst, zurückkommend auf die anfängliche Betrachtung des § 13 StGB, zu fragen, ob die vom LkSG aufgestellten Sorgfaltspflichten *en passant* zur Begründung von Garantienpflichten der deutschen Unternehmensleitung für Mitarbeiter von Zulieferunternehmen führen können. So ist anerkannt, dass auch außerstrafrechtliche Normen – bspw. § 1353 BGB (eheliche Lebensgemeinschaft) – strafrechtliche Garantienpflichten begründen können.<sup>246</sup> Jedoch begründen die Sorgfaltspflichten des LkSG letztlich schon keine unmittelbare Verbindung zwischen dem belieferten Unternehmen und den Mitarbeitern eines Zulieferunternehmens, vielmehr kann und muss auf die Wahrung der diesen zukommenden menschenrechtlichen Garantien nur mittelbar, durch zusätzliche vertragliche Abreden mit dem Zulieferunternehmen, eingewirkt werden. Darüber hinaus sieht das LkSG bei Pflichtverstößen gerade die ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung vor, wobei eine genuine zivilrechtliche Haftungsbegründung in Folge der durch das LkSG aufgestellten Sorgfaltspflichten sogar explizit ausgeschlossen wird (§ 3 Abs. 3 LkSG). Die Annahme, das LkSG würde strafrechtliche Garantienpflichten begründen, stünde dazu in erheblichem Widerspruch und scheint mit dem gesetzgeberischen Willen sowie der dem Strafrecht zgedachten *ultima-ratio*-Funktion<sup>247</sup> nicht vereinbar. Die Sorgfaltspflichten des LkSG begründen also nicht zugleich eine strafrechtliche Garantienpflicht der deutschen Unternehmensleitung zur Wahrung der Menschenrechte der Mitarbeiter des Zulieferunternehmens.<sup>248</sup>

Dennoch könnte das LkSG auch zu einem Bedeutungsgewinn allgemeinerer straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Regelungen für transnationale Sachverhalte mit Unternehmensbeteiligung führen. Denn die gesteigerten Kontrollpflichten hinsichtlich menschenrechts- und umweltbezogener Risiken in der Lieferkette werden unweigerlich dazu führen, dass Unternehmen Kenntnis von Sachverhalten – bspw. mit Relevanz für eine Strafbarkeit nach dem VStGB – erlangen, die ihnen ohne die Implementierung der vom LkSG vorausgesetzten Compliance-Strukturen im Verborgenen geblieben wären. Die Dokumentation dieser Kenntniserlangung (§ 10 LkSG) und die Pflicht zur Veröffentlichung des Dokumentationsberichts (§ 12 LkSG) bewirken überdies, dass auch der Nachweis eines (Gehilfen-)Vorsatzes zukünftig deutlich leichter fallen dürfte, sollte die Unternehmensleitung trotz der Kenntnis an risikoreichen Geschäftsbeziehungen festhalten.

### 5. Folgt ein EU-Lieferkettengesetz?

Ein – insbesondere von Wirtschaftsverbänden geäußertes<sup>249</sup> – Kritikpunkt am LkSG ist der, dass die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen beeinträchtigt und damit dem Wirtschaftsstandort Deutschland geschadet werde. Denn gem. Art. 34 AEUV kann ein Produkt, das in einem der Mitgliedsstaaten ordnungsgemäß auf den Markt gebracht wurde, im gesamten EU-Binnenmarkt veräußert werden.<sup>250</sup> Daher wird teils eine Flucht deutscher Unternehmen ins europäische Ausland bei gleichzeitig möglicher Beibehaltung des deutschen Marktes befürchtet, weshalb zumindest eine europäische Lösung anzustreben sei, um ein *level playing field* zu gewährleisten.<sup>251</sup> Auch

<sup>246</sup> Fischer, StGB, § 13 StGB Rn. 21 ff.

<sup>247</sup> Vgl. dazu Jahn/Brodowski, ZStW 129 (2017), 363; Kempf, AnwBl 2017, 34 (35 f.).

<sup>248</sup> Vgl. auch Kathöllnig, Unternehmensstrafrecht und Menschenrechtsverantwortung, 2016, S. 157.

<sup>249</sup> Vgl. bspw. die Stellungnahmen des VDMA, [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-vdma.pdf;jsessionid=67E8DE8DF4371303ADF1D39977362E3D.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-vdma.pdf;jsessionid=67E8DE8DF4371303ADF1D39977362E3D.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2), S. 4; sowie der Bauindustrie, [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-deutsche-bauindustrie.pdf;jsessionid=67E8DE8DF4371303ADF1D39977362E3D.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-deutsche-bauindustrie.pdf;jsessionid=67E8DE8DF4371303ADF1D39977362E3D.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2), S. 2 (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>250</sup> *EuGH*, Urt. v. 11. 7. 1974, Rs. 8/74 (Dassonville), Slg. 1974, 837; Haltern, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, 2017, Art. 34 AEUV, Rn. 58 ff.

<sup>251</sup> Schmidt, EuZW 2021, 273 (274).

der LkSG-Gesetzgeber erkannte diese Bedenken an und versicherte, das LkSG solle „an eine künftige europäische Regelung angepasst werden mit dem Ziel, Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu verhindern.“<sup>252</sup> Eine solche europäische Regelung ist nicht bloß eine vage wirtschaftspolitische Hoffnung, vielmehr zeichnet sich der zeitnahe Erlass einer Richtlinie ab. So präsentierte das Europäische Parlament bereits im März 2021 einen Richtlinienentwurf, dessen Umsetzung es der Europäischen Kommission empfahl.<sup>253</sup> Diese vertagte eigene Entwürfe eines Lieferkettengesetzes zunächst mehrfach,<sup>254</sup> veröffentlichte aber schließlich am 23.2.2022 einen eigenen Richtlinienvorschlag.<sup>255</sup> Dieser unterscheidet sich insbesondere hinsichtlich seines Anwendungsbereichs vom LkSG, indem er einerseits erheblich niedrigere Anforderungen an die Mindestanzahl an Beschäftigten stellt (500 bzw. 200 Beschäftigte), jedoch andererseits das Erreichen eines Netto-Jahresumsatzes von 150 Mio. bzw. 40 Mio. Euro zur Anwendungsvoraussetzung macht (Art. 2). Die jeweils letztgenannten Zahlen gelten dabei lediglich für Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes in gewissen risikoreichen Sektoren erzielen, bspw. mit der Produktion oder dem Großhandel von Textilien und Lebensmitteln oder der Gewinnung mineralischer Ressourcen. Sorgfaltspflichten gelten nach dem Entwurf nicht bloß gegenüber mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern, sondern gegenüber allen Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten wird (Art. 1 Abs. 1). Damit werden auch nachgelagerte Geschäftsbeziehungen erfasst.<sup>256</sup> Auf Rechtsfolgenseite soll gem. Art. 22, entgegen der Konzeption des LkSG, eine zivilrechtliche Haftung eingeführt werden. Daneben sieht der Entwurf den Erlass von Sanktionsvorschriften vor, welche auf Grundlage des Umsatzes des Unternehmens berechnet werden müssen (Art. 20 Abs. 3). Dahingehend befindet sich § 24 Abs. 3 LkSG also bereits „auf Linie“. Der Richtlinienvorschlag der Kommission wurde nunmehr dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Sollten diese den Entwurf billigen, haben die Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.<sup>257</sup>

### III. Fazit

Die Untersuchung hat gezeigt, dass allgemeine Normen des StGB, trotz dessen großen räumlichen Anwendungsbereichs, häufig nicht in der Lage sind, verhaltenslenkend auf deutsche Unternehmer bezüglich der Auswahl, Ausgestaltung und Kontrolle ihrer Geschäftsbeziehungen im Ausland einzuwirken. Will man dieses Ziel verfolgen, ohne dabei durch die konturenlose Ausdehnung der §§ 13, 25 ff. StGB mit Grundsätzen der deutschen Teilnahme- und Unterlassensdogmatik zu brechen – was wiederum höchst unerwünschte Folgen für die Behandlung reiner Inlandssachverhalte mit sich brächte –, müssen spezielle globalisierungsfolgenrechtliche<sup>258</sup> Normen geschaffen werden.

<sup>252</sup> Reg-E, BT-Drs. 19/28649, 2; auch in BT-Drs. 19/28643, 2 wird die Erwartung eines Richtlinienentwurfs der Europäischen Kommission geäußert.

<sup>253</sup> P9 TA(2021)0073 v. 10.3.2021 ([https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_DE.pdf)); siehe auch den vorgehenden Entschluss des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments v. 11.2.2021, A9-0018/2021, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0018\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0018_DE.pdf) (zuletzt abgerufen am 8.7.2022); dazu auch *Chatzinerantzis/Grothaus*, DB 2021 Beilage Nr. 2, 20 (21); siehe auch *Krebs*, ZUR 2021, 394 zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden des Parlamentsentwurfes und des LkSG.

<sup>254</sup> Siehe die Berichterstattung, bspw. unter: <https://www.forum-fairer-handel.de/news/artikel/bruessel-verschiebt-entwurf-fuer-eu-lieferkettengesetz> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>255</sup> Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0071&from=EN> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>256</sup> Vgl. *Hexel/Spangler*, NZG 2022, 881.

<sup>257</sup> Vgl. die Pressemitteilung der Europäischen Kommission, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_1145](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1145) (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

<sup>258</sup> In Anlehnung an *Krebs*, VerfBlog v. 18.6.2020, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/globalisierungsfolgenrecht/> (zuletzt abgerufen am 8.7.2022).

Dies sollte idealiter auf globaler Ebene erfolgen.<sup>259</sup> Ansatzweise geschieht dies im Rahmen des Völkerstrafrechts,<sup>260</sup> welches freilich nunmehr durch das VStGB auch eine nationalstaatliche Umsetzung gefunden hat. Ein Bedeutungszuwachs dieser Regelungen, gerade was die Anwendung der solchen auf transnational agierende Unternehmen angeht, steht zu erwarten und zeichnet sich – insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Handhabe vergleichbarer Regelungen im europäischen Ausland – bereits ab.

Dass der Gesetzgeber im Übrigen rein nationale Regelungen transnationaler Sachverhalte trifft (bspw. mit dem LkSG), ist im Grundsatz – angesichts erheblicher menschenrechts- und umweltbezogener Probleme und mangels globaler Regelungsalternativen – zu begrüßen, sofern diese Regelungen auf die Wahrung eines als universell anerkannten Kernbereichs der Menschenrechte und umweltbezogener Garantien abzielen. Darüberhinausgehende Regelungen (bspw. die Zusicherung der Wahrung der Koalitionsfreiheit durch § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG oder die Auslandskorruptionsdelikte) sind kritisch zu sehen: Wenn die Lebensrealität im Ausland erheblich von dem Gewährleistungsgehalt der Regelung abweicht,<sup>261</sup> wird häufig zurecht der Vorwurf des Strafrechtsimperialismus erhoben werden können; zudem werden im Ausland tätige Unternehmer in die Illegalität gedrängt, was angesichts teils erheblicher Vollzugsdefizite indes oft folgenlos bleiben dürfte. In derartigen Fällen steht ein Vertrauensverlust hinsichtlich der Sinnhaftigkeit und Effektivität der globalisierungsfolgenrechtlichen Regelung zu befürchten, was sich mit Blick auf die Angewiesenheit des Staates auf die unternehmerische *Compliance* als verheerend erweisen könnte.

Die Klärung der Frage, ob gewisse Regelungen ein Ausdruck des Gutmenschentums<sup>262</sup> oder des Greenwashings<sup>263</sup> sind, obliegt nicht primär der Rechtswissenschaft. Ihre – mitunter unpopuläre – Aufgabe besteht darin, trotz möglicherweise hehrer Ziele des Gesetzgebers, darauf zu achten, dass auch in transnationalen Sachverhalten die rechtsstaatlichen Grundsätze der Bestimmtheit (hier sei an den negativen Befund zu § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG erinnert) und Verhältnismäßigkeit (§ 24 Abs. 3 LkSG ist in dieser Hinsicht problematisch) gewahrt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Sanktionsadressat keine natürliche Person, sondern ein Verband ist. So richtig die Feststellung ist, dass gerade das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht in seiner rechtsgüterschutzgarantierenden Funktion gefordert ist, wenn essenzielle Rechtsgüter in Folge der Globalisierung gefährdet werden,<sup>264</sup> so ist doch stets daran zu erinnern, dass die (Androhung der) Sanktionierung von Unternehmen und Unternehmern kein Allheilmittel darstellt, sondern dass das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht nur als Teil eines ganzheitlichen Ansatzes zur Prävention von menschenrechtlichen, umweltbezogenen und sonstigen Verstößen beitragen kann.<sup>265</sup>

*Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.*

<sup>259</sup> Schünemann, GA 2003, 299 (301 ff.).

<sup>260</sup> Wenngleich sich insb. die USA der Unterzeichnung des IStGHSt verwehren, siehe dazu Hamm, NJW 2002, 3150; Schünemann, GA 2003, 299 (305 f.); Schünemann, in: FS Merkel, S. 1361 (1362).

<sup>261</sup> Kubiciel, S. 45 (59) spricht von der „Praxis in einer Welt, die nicht immer Maß nimmt an deutschen Ordnungsvorstellungen und die sich mit Hilfe des deutschen Strafrechts auch nicht ändern lassen wird“.

<sup>262</sup> Paefgen, ZIP 2021, 2006 (2007).

<sup>263</sup> Mitsch, NZWiSt 2021, 409 (413), der eben dies dem LkSG attestiert und ausführt, das Gesetz sei „keine wirksame bittere Medizin, sondern ein Placebo, mit dem in erster Linie eines erreicht werden soll: Verbraucher sollen ihr Konsumverhalten nicht ändern, sondern ein gutes Gewissen dabei haben.“.

<sup>264</sup> Schünemann, GA 2003, 299 (303).

<sup>265</sup> So bereits Ambos, S. 5.